



Beschlusskammer 3

BK 3e-09/092

Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren

der SatXpert GmbH, Gemeindezentrum 1, 79790 Küssaberg,
vertreten durch die Geschäftsführung,

Antragstellerin,

und

der Deutschen Telekom AG, Friedrich-Ebert-Allee 140, 53113 Bonn,
vertreten durch den Vorstand,

Antragsgegnerin,

wegen Anordnung des Zugangs zur Teilnehmeranschlussleitung mittels eines neu zu er-
richtenden Schaltverteilers auf dem Hauptkabel gemäß § 25 TKG sowie Anordnung der Ent-
gelte gemäß § 25 TKG für diesen Zugang,

- Verfahrensbevollmächtigte:

der Antragsgegnerin:

Dolde Mayen & Partner Rechtsanwälte
Mildred-Scheel-Straße 1
53175 Bonn

hat die Beschlusskammer 3 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation,
Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch
den Vorsitzenden Dipl.Ing. Bernhard Kuhrmeyer,
den Beisitzer Matthias Wieners
und die Beisitzerin Judith Schölzel

beschlossen:

1. Es wird angeordnet, dass die Antragsgegnerin in Bereichen, in welchen die durchschnittliche Entfernung des Hauptverteilers von den einzelnen Teilnehmeranschlusseinheiten so groß ist, dass eine Realisierung von DSL-Anschlüssen mit einer Bandbreite von mindestens 1 Mbit/s für den Download und 128 kbit/s für den Upload am Hauptverteiler nicht möglich ist, der Antragstellerin Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung an einem näher als dem Hauptverteiler an der Teilnehmeranschlusseinheit gelegenen Punkt, nämlich einem von der Antragsgegnerin neu zu errichtenden Schaltverteiler auf dem Hauptkabel zwischen Hauptverteiler und nachfolgenden Kabelverzweiger, gewähren muss.
2. Es wird angeordnet, dass die Antragsgegnerin der Antragstellerin auf schriftliche Anfrage innerhalb von 4 Wochen maximal für 10 Anschlussbereiche gleichzeitig bezogen auf den jeweiligen Anschlussbereich die folgenden Informationen bereitstellt:
 - die Angabe, welche der dem Anschlussbereich zugeordneten Kabelverzweiger über ein gemeinsames Hauptkabel angeschlossen sind,
 - die Reihenfolge der Kabelverzweiger an dem Hauptkabel,
 - die Längen des Hauptkabels zwischen den jeweiligen Kabelverzweigern,
 - die Angabe, ob sich in dem abgefragten Anschlussbereich SOL-Standorte befinden und wie das SOL-Konzept realisiert ist, sowie die Angabe, ob bereits ein Schaltverteiler der Antragsgegnerin aufgebaut ist.
3. Stellt die Antragsgegnerin die Informationen gemäß Ziffer 2. nicht innerhalb von 4 Wochen ab Zugang der Anfrage bereit, ist sie zur Zahlung von 500,- € pro abgefragten Anschlussbereich an die Antragstellerin verpflichtet, es sei denn, sie weist nach, dass sie die Verzögerung nicht zu vertreten hat.
4. Für fehlerhafte und/oder unvollständige Angaben ist die Antragsgegnerin verpflichtet, der Antragstellerin den Schaden zu ersetzen, welchen diese dadurch erlitten hat, dass sie auf die Richtigkeit bzw. Vollständigkeit der Angaben vertraut hat.
5. Die Dimensionierung, Ausstattung und der Installationsstandort des zu errichtenden Schaltverteilers werden von Antragstellerin und Antragsgegnerin gemeinsam vereinbart. Der Schaltverteiler wird signaltechnisch vor und räumlich in möglichst unmittelbarer Nähe zu einem von der Antragstellerin bestimmten Kabelverzweiger am Hauptkabel installiert, der mit weiteren Kabelverzweigern über dieses Hauptkabel verbunden ist (in Reihe angeschlossene Kabelverzweiger).
6. Die Bestellung und Bereitstellung des Schaltverteilers, also die Angebotsaufforderung und Annahme, verbindliche Bestellung und anschließende Bereitstellung erfolgt nach entsprechender Anwendung der Regelungen des Vertrags über den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung. Die Antragstellerin übernimmt die am Schaltverteiler (als Schnittstelle) aufgeschalteten Teilnehmeranschlussleitungen durch ein oder mehrere von ihr bereitgestellte Zuführungskabel in das eigene Telekommunikationsnetz.
7. Im Falle einer Mitnutzung des Schaltverteilers durch die Antragsgegnerin oder andere Netzbetreiber erfolgt eine Kostenaufteilung entsprechend des Vertrages über den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung. Die Planung, Bestellung und Bereitstellung von Teilnehmeranschlussleitungen am Schaltverteiler erfolgt nach entsprechender Anwendung der Regelungen des vereinbarten Vertrags über den Zugang zum Teilnehmeranschluss.
8. Die Planung, Bestellung und Bereitstellung von Teilnehmeranschlussleitungen am Schaltverteiler erfolgt nach entsprechender Anwendung der Regelungen des vereinbarten Vertrags über den Zugang zum Teilnehmeranschluss.

Öffentliche Fassung

9. Für die Zugangsleistungen, die die Antragstellerin der Antragsgegnerin aufgrund dieser Anordnungsentscheidung erbringt, werden folgende Entgelte angeordnet:
- 9.1 Informationsbereitstellung
- 9.1.1 administrative Tätigkeiten der Auftragsabwicklung und Fakturierung 145,51 €
- 9.1.2 Ermittlung und Bereitstellung der nachgefragten Informationen gem. Preisliste „Montage nach Aufwand“ der Deutschen Telekom, Stand 01.01.2008, unter Beachtung einer Preisobergrenze von 51,12 €
- 9.2 Gemeinsame Abstimmung
- 9.2.1 administrative Tätigkeiten der Auftragsabwicklung und Fakturierung 117,20 €
- 9.2.2 Abstimmung über Dimensionierung, Ausstattung und Installationsstandort des neu zu errichtenden Schaltverteilers einschließlich einer Begehung 103,19 €
- 9.3 Angebotserstellung
- 9.3.1 administrative Tätigkeiten der Auftragsabwicklung 117,20 €
- 9.3.2 Erstellung eines Angebots gem. Preisliste „Montage nach Aufwand“ der Deutschen Telekom, Stand 01.01.08,
- 9.4 Bereitstellung des Schaltverteilers einschließlich des Schaltverteiler-Zuführungskabels
- 9.4.1 administrative Tätigkeiten der Auftragsabwicklung 117,20 €
- 9.4.2 Errichtung Schaltverteiler nach Aufwand (für die bei der Realisierung erforderlichen Arbeiten gilt die Preisliste „Montage nach Aufwand“ der Deutschen Telekom, Stand 01.01.08), unter Beachtung der nachfolgend aufgeführten Preisobergrenzen

Lfd. Nr.	Position	Einheit	Obergrenze
----------	----------	---------	------------

Öffentliche Fassung

1	MfG08 Material	je Stück	3.507,85 €
2	MfG12 Material	je Stück	2.784,63 €
3	MfG18 Material	je Stück	3.444,17 €
4	Gehäuse KVz 82a Material	je Stück	443,57 €
5	Gehäuse KVz 83 MXs Material	je Stück	1.388,11 €
6	HK Material Muffe (500 DA)	je Stück	93,78 €
7	HK Material Muffe (1000 DA)	je Stück	132,17 €
8	HK Material Muffe (2000 DA)	je Stück	132,17 €
9	HK Material Endverschluss (je 100 DA Eingangs- und Ausgangsseite), vorkonfektioniert inkl. Kabel	je 100 DA	137,60 €
10	Endverschluss für Zuführungskabel, nicht vorkonfektioniert	je Stück	18,05 €
11	Kabel 100 DA für Zuführungskabel	je m	3,25 €
12	Montage der Endverschlüsse ankommend und abgehend im Gehäuse montieren	je 100 DA	15,80 €
13	Herstellung von 1 zu 1 Rangierungen zwischen den Endverschlüssen	je 100 DA	127,80 €
14	Umschaltung aller Hauptkabel-Doppeladern auf den Schaltverteiler (Preis je 100 DA deckt eingangs- und ausgangsseitige Umschaltung ab)	je 100 DA	586,80 €
15	Dokumentation des neuen Schaltverteilers einschließlich der Übergabeendverschlüsse in den Dokumentationssystemen der Deutschen Telekom AG	je bereitgestelltem Schaltverteiler	102,24 €
Hinweis: Die Ansätze für Multifunktionsgehäuse und KVz decken insbesondere das Material des Gehäuses einschließlich Sockel ab. Sie beinhalten, ebenso wie die Ansätze für die Muffen, Endverschlüsse und Kabel, Materialgemeinkostenzuschläge			

9.5 Ersatzinvestitionen bei Zerstörung und Vandalismus

nach Aufwand (für die bei der Realisierung erforderlichen Arbeiten gilt die Preisliste „Montage nach Aufwand“ der Deutschen Telekom, Stand 01.01.08), von

allen Nutzern des
Schaltverteilers zu
gleichen Teilen

Wenn die Antragstellerin eine Beschädigung des Schaltverteilers feststellt, die einen Einfluss auf die Netzintegrität der Antragsgegnerin haben kann, informiert sie die Antragsgegnerin unverzüglich.

9.6 Kostenerstattung zur Erhaltung/ Wiederherstellung der Servicequalität

Für den Fall, dass die Errichtung und Nutzung des Schaltverteilers zu nicht unerheblichen Beeinträchtigungen bei Kunden der Antragstellerin führt, die die Antragstellerin nicht zu vertreten hat, sind die Aufwendungen, die zur Beseitigung dieser Beeinträchtigung erforderlich sind, von allen Nutzern des Schaltverteilers zu gleichen Teilen zu tragen, soweit nicht ein Nutzer die Beeinträchtigung alleine zu vertreten hat.

Beruhet die Beeinträchtigung auf der Signaleinspeisung an dem Schaltverteiler durch die Antragstellerin, hat sie die Aufwendungen alleine zu tragen. Es wird vermutet, dass diese Beeinträchtigung unerheblich ist oder die Antragstellerin sie zu vertreten hat, wenn die Antragsgegnerin bei der Einspeisung gemäß den Regelungen in Anlage 7 des Vertrages über den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung vorgeht.

9.7 Bereitstellung von Teilnehmeranschlussleitungen

Entgelte für die
Bereitstellung von KVz-
TAL in den Varianten
CuDA 2dr hochbitratig
und
CuDA 4dr hochbitratig

9.8 Überlassung von Teilnehmeranschlussleitungen

9.8.1 KVz-TAL CuDA 2dr hochbitratig

7,21 € + 2,82 € * (Strecke
KVz bis Schaltverteiler /
Hauptkabelänge bis zum
KVz)

9.8.2 KVz-TAL CuDA 4dr hochbitratig

13,47 € + 5,40 € * (Strecke
KVz bis Schaltverteiler /
Hauptkabelänge bis zum
KVz)

10. Die Anordnung der Entgelte in Ziffer 9. ist befristet bis zum 31.03.2010.

11. Die Anordnung steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die Parteien sich über die Bedingungen des Zugangs einigen.

I. Sachverhalt

Die Antragstellerin und die Antragsgegnerin betreiben öffentliche Telekommunikationsnetze. Bestandteil der Telekommunikationsnetze der Antragsgegnerin, nämlich ihrer Zugangs- bzw. Anschlussnetze, sind ca. 37 Millionen Teilnehmeranschlüsse (auch Teilnehmeranschlussleitungen, abgekürzt TAL). Seit 1998 unterliegt die Antragsgegnerin als Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht der regulatorischen Verpflichtung, anderen Unternehmen den ent-

bündelten Zugang zu diesen TAL am Hauptverteiler (abgekürzt HVt) oder einem näher an der Teilnehmeranschlusseinheit gelegenen Punkt zu ermöglichen. Zuletzt ist ihr dies mit der Regulierungsverfügung BK 4a-07-002/R vom 27.06.2007 aufgegeben worden.

Die Antragstellerin hat mit der Antragsgegnerin einen Vertrag über den Zugang zur TAL vereinbart und bietet Endkunden u.a. eine Breitbandversorgung an.

Die Antragsgegnerin hat an einigen Orten, an welchen eine Breitbandversorgung am HVt wegen zu großer Länge der TAL erschwert oder unmöglich war, anstatt der Anbindung jedes einzelnen Kabelverzweigers (abgekürzt KVz) des betreffenden Ortes einen zusätzlichen Schaltverteiler in der Regel am jeweiligen Ortsanfang errichtet. In diesem wird das zuvor durchtrennte Hauptkabel aufgeschaltet und das DSL-Signal mit Hilfe eines Outdoor-DSLAM bereitgestellt und eingespeist. Anschließend wird das Hauptkabel wieder aus dem Schaltverteiler herausgeführt und zu den einzelnen KVz weitergeführt.

Mit Beschluss BK3e-08-149 vom 03.03.2009 hat die Beschlusskammer in dem Anordnungsverfahren zwischen der EFN eifel-net Internet Provider GmbH und der Antragsgegnerin angeordnet, dass die Antragsgegnerin in Bereichen, in welchen die durchschnittliche Entfernung des Hauptverteilers von den einzelnen Teilnehmeranschlusseinheiten so groß ist, dass eine Realisierung von DSL-Anschlüssen mit einer Bandbreite von mindestens 1 Mbit/s für den Download und 128 kbit/s für den Upload am Hauptverteiler nicht möglich ist, der EFN eifel-net Internet Provider GmbH und Antragstellerin des Verfahrens BK3e-08-149 Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung an einem näher als dem Hauptverteiler an der Teilnehmeranschlusseinheit gelegenen Punkt, nämlich einem von der Antragsgegnerin neu zu errichtenden Schaltverteiler auf dem Hauptkabel zwischen Hauptverteiler und nachfolgenden Kabelverzweigern, gewähren muss. Ebenso wurden in diesem Beschluss weitere Bedingungen des Zugangs festgelegt.

Mit Bescheid BK 3c-09-032/E06.04.09 vom 15.06.2009 wurden im Anordnungsverfahren zwischen der EFN eifel-net Internet Provider GmbH und der Antragsgegnerin in einer zweiten Teilentscheidung gemäß § 25 Abs. 1, 2 und 6 TKG die Entgelte für die in der ersten Teilentscheidung angeordneten Leistungen festgelegt.

Die Nachfrage der Antragstellerin nach dieser Zugangsvariante lehnte die Antragsgegnerin mit Schreiben vom 09.12.2009 ab.

Mit Schreiben vom 16.12.2009, am gleichen Tag eingegangen, hat die Antragstellerin daraufhin einen Antrag auf Anordnung des Zugangs am Schaltverteiler eingereicht.

Die Antragstellerin hält den Antrag auf Anordnung von Zugangsbedingungen für den TAL-Zugang mittels Schaltverteiler auf dem Hauptkabel für zulässig und begründet und beantragt:

1. Es wird angeordnet, dass die Antragsgegnerin in Bereichen, in welchen die durchschnittliche Entfernung des Hauptverteilers von den einzelnen Teilnehmeranschlusseinheiten so groß ist, dass eine Realisierung von DSL-Anschlüssen mit einer Bandbreite von mindestens 1 Mbit/s für den Download und 128 Kbit/s für den Upload am Hauptverteiler nicht möglich ist, der Antragstellerin Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung an einem näher als dem Hauptverteiler an der Teilnehmeranschlusseinheit gelegenen Punkt, nämlich einem von der Antragsgegnerin neu zu errichtenden Schaltverteiler auf dem Hauptkabel zwischen Hauptkabel und nachfolgenden Kabelverzweiger, gewähren muss.
2. Es wird angeordnet, dass die Antragsgegnerin der Antragstellerin auf schriftliche Anfrage innerhalb von 4 Wochen maximal für 10 Anschlussbereiche gleichzeitig bezogen auf den jeweiligen Anschlussbereich die folgenden Informationen bereitstellt:
 - die Angabe, welche der dem Anschlussbereich zugeordneten Kabelverzweiger über ein gemeinsames Hauptkabel angeschlossen sind,

- die Reihenfolge der Kabelverzweiger an dem Hauptkabel,
 - die Längen des Hauptkabels zwischen den jeweiligen Kabelverzweigern,
 - die Angabe, ob sich in dem abgefragten Anschlussbereich SOL-Standorte befinden und wie das SOL-Konzept realisiert ist, sowie die Angabe, ob bereits ein Schaltverteiler der Antragsgegnerin aufgebaut ist.
3. Stellt die Antragsgegnerin die Informationen gemäß Ziffer 2. nicht innerhalb von 4 Wochen ab Zugang der Anfrage bereit, ist sie zur Zahlung von 500,- € pro abgefragten Anschlussbereich an die Antragstellerin verpflichtet, es sei denn, sie weist nach, dass sie die Verzögerung nicht zu vertreten hat.
 4. Für fehlerhafte und/oder unvollständige Angaben ist die Antragsgegnerin verpflichtet, der Antragstellerin den Schaden zu ersetzen, welchen diese dadurch erlitten hat, dass sie auf die Richtigkeit bzw. Vollständigkeit der Angaben vertraut hat.
 5. Die Dimensionierung, Ausstattung und der Installationsstandort des zu errichtenden Schaltverteilers werden von Antragstellerin und Antragsgegnerin gemeinsam vereinbart. Der Schaltverteiler wird signaltechnisch vor und räumlich in möglichst unmittelbarer Nähe zu einem von der Antragstellerin bestimmten Kabelverzweiger am Hauptkabel installiert, der mit weiteren Kabelverzweigern über dieses Hauptkabel verbunden ist (in Reihe angeschlossene Kabelverzweiger).
 6. Die Bestellung und Bereitstellung des Schaltverteilers, also die Angebotsaufforderung und Annahme, verbindliche Bestellung und anschließende Bereitstellung, erfolgt nach entsprechender Anwendung der Regelungen des Vertrages über den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung vom 28.05.2003 die den räumlichen Zugang (Kollokation) betreffen (Anlage 5, Ziffer 2), hilfsweise nach entsprechender Anwendung der Regelungen über den räumlichen Zugang (Kollokation) und Raumluftechnik für die Bestellung und Bereitstellung einer Kollokation am Kabelverzweiger (Standardangebot Stand 27.10.2008, Anlage 3, Ziffern 1 und 2). Die Antragstellerin übernimmt die am Schaltverteiler (als Schnittstelle) aufgeschalteten Teilnehmeranschlussleitungen durch ein oder mehrere von ihr bereitgestellte Zuführungskabel in das eigene Telekommunikationsnetz.
 7. Im Falle einer Mitnutzung des Schaltverteilers durch die Antragsgegnerin oder andere Netzbetreiber erfolgt eine Kostenaufteilung entsprechend Anlage 7, Ziffer 1.2 des Vertrags über den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung vom 28.05.2003, hilfsweise entsprechend Anlage 5, Ziffer 2.1 des Vertrags über den räumlichen Zugang, Standardangebot Stand 27.10.2008.
 8. Die Bestellung und Bereitstellung von Teilnehmeranschlussleitungen am Schaltverteiler erfolgt nach entsprechender Anwendung der Regelungen des vereinbarten Vertrags über den Zugang zum Teilnehmeranschluss.
 9. Für die Zugangsleistungen, die die Antragsgegnerin der Antragstellerin aufgrund dieser Anordnungsentscheidung erbringt, werden die im Verfahren BK 3c-09/032 (Zweite Teilentscheidung zum Beschluss BK 3e-08/149 – eifel-net) angeordneten Entgelte auch im Verhältnis zwischen den Parteien angeordnet.

Die Antragsgegnerin beantragt,
den Antrag abzuweisen.

Die Antragsgegnerin ist der Ansicht, es bestünde kein Zugangsanspruch auf die begehrten Leistungen. Sie verweist auf ihren Vortrag im Verfahren BK 3e-08/149 sowie ihre Ausführungen im Verfahren VG Köln 21 L 941/09. Darüber hinaus hält sie eine nähere Bestimmung des Begriffs „Bereiche“ in Ziffer 1. des Tenors im Verfahren BK3e-09/037 für sinnvoll und notwendig. Sie schlägt daher folgende Ergänzung der Ziffer 1. des Tenors vor:

„Der Anspruch auf Errichtung eines Schaltverteilers besteht dann, wenn die HK-Dämpfung an der Stelle, an der der Schaltverteiler errichtet werden soll, größer als 38,2 dB bei 300 kHz beträgt.“

Gemäß § 132 Abs. 4 TKG sind die übrigen Beschlusskammern und die Abteilungen über die beabsichtigte Entscheidung informiert worden und hatten Gelegenheit zur Stellungnahme.

Mit Mitteilung vom 12.01.2010 ist dem Bundeskartellamt Gelegenheit zur Stellungnahme zum Beschlussentwurf gegeben worden. Das Bundeskartellamt hat mit Schreiben vom 15.01.2010 erklärt, von einer Stellungnahme abzusehen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die schriftsätzlichen Äußerungen der Parteien im Verwaltungsverfahren, den sonstigen Inhalt der Verwaltungsakten sowie die Ausführungen unter Ziffer II. verwiesen.

II. Gründe

Dem Antrag der Antragstellerin ist im tenorierten Umfang stattzugeben und im Übrigen abzulehnen. Grundlage der Entscheidung ist § 25 Abs. 1, 5 und 6 TKG.

1. Zuständigkeit und Verfahren

Die Zuständigkeit der Beschlusskammer hierfür ergibt sich aus § 116 TKG i.V.m. § 132 Abs. 1 S. 1 TKG.

Die Verfahrensvorschriften sind gewahrt worden. Insbesondere ergeht die Entscheidung nach Anhörung der Beteiligten (§ 135 Abs. 1 TKG) und unter Wahrung der in den §§ 123 Abs. 1 S. 2 und 132 Abs. 4 S. 1 TKG vorgesehenen Anhörungs- und Abstimmungserfordernisse. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung war nicht erforderlich, weil die Beteiligten auf diese verzichtet haben (§ 135 Abs. 3 S. 1 2. Halbsatz).

2. Anordnung nach § 25 TKG

Die tatbestandlichen Voraussetzungen für den Erlass einer Zusammenschaltungsanordnung gemäß § 25 TKG sind vorliegend erfüllt.

Die Antragstellerin und Antragsgegnerin betreiben ein öffentliches Telefonnetz im Sinne des § 3 Nr. 16 TKG und somit auch ein öffentliches Telekommunikationsnetz i. S. v. § 3 Nr. 27 TKG.

a) Scheitern der Verhandlungen

Die Verhandlungen zwischen den Parteien sind gescheitert.

Die Antragsgegnerin hat auf die Nachfrage der Antragstellerin mit Schreiben vom 09.12.2010 endgültig mitgeteilt, dass sie einen Zugang über einen auf dem Hauptkabel zu errichtenden Schaltverteiler nicht anbietet.

b) Anordnung des Zugangs

Die weiteren nach § 25 Abs. 1 TKG erforderlichen Voraussetzungen für eine Verpflichtung zur Zugangsgewährung liegen mit der Regulierungsverfügung BK 4a-07-002/R vom 27.06.2007 ebenfalls vor. Die Beschlusskammer hat dazu bereits in der Entscheidung BK3e-08-149 die folgenden Ausführungen gemacht, auf die sie sich vorliegend bezieht:

„Die darin (Anm.: in der Regulierungsverfügung) auf der Grundlage von § 21 TKG auferlegte Verpflichtung, Zugang zur TAL und der dafür erforderlichen Kol-

Öffentliche Fassung

lokation zu gewähren, umfasst auch die Verpflichtung, einen solchen Zugang an einem gegebenenfalls erst zu errichtenden Schaltverteiler zu gewähren.

In Ziffer 1.1.1. des Tenors der Regulierungsverfügung wird die Antragsgegnerin verpflichtet, anderen Unternehmen „vollständig entbündelten Zugang zum Teilnehmeranschluss in Form der Kupferdoppelader am Hauptverteiler oder einem näher an der Teilnehmeranschlusseinheit gelegenen Punkt (Kabel- bzw. Endverzweiger – APL) ...“ zu gewähren.

Für die Auslegung von Verwaltungsakten zur Bestimmung ihres Inhalts kommt es grundsätzlich auf den „Empfängerhorizont“ an, d.h. darauf, wie Adressaten und Drittbetroffene den Verwaltungsakt nach Treu und Glauben verstehen mussten bzw. durften. Um den Inhalt des Verwaltungsaktes zu erkennen, ist dabei zunächst vom Wortlaut des verfügenden Teils unter Zuhilfenahme der Begründung auszugehen (Stelkens/Bonk/Sachs, *Verwaltungsverfahrensgesetz*, 7. Auflage, § 35 Rn. 76).

Der Wortlaut von Ziffer 1.1.1. muss so verstanden werden, dass auch an anderen Punkten zwischen HVt und TAE als lediglich am KVz und APL Zugang gewährt werden muss. Bei einer Eingrenzung auf diese Zugangspunkte hätte die Formulierung von Ziffer 1.1.1. daher konsequenterweise lauten müssen, „vollständig entbündelten Zugang zum Teilnehmeranschluss in Form der Kupferdoppelader am Hauptverteiler oder am Kabel- bzw. Endverzweiger – APL“ zu gewähren. Die Formulierung „oder einem näher an der Teilnehmeranschlusseinheit gelegenen Punkt“ wäre in diesem Fall überflüssig, da die Zugangspunkte ja genau wie der HVt exakt benannt werden könnten. Da in Ziffer 1.1.1. auf gleicher Stufe mit dem HVt der „näher an der Teilnehmeranschlusseinheit gelegene Punkt“ steht und dann konkrete Zugangspunkte lediglich in Klammern folgen, musste der Antragsgegnerin als Adressatin der Regulierungsverfügung klar sein, dass der Klammersatz nicht abschließend ist, sondern mit der Regulierungsverfügung eine grundsätzliche Verpflichtung, auch an anderen Punkten zwischen HVt und TAE Zugang zu gewähren, ausgesprochen werden sollte.

Diese Auslegung wird auch von der Begründung der Regulierungsverfügung gestützt. Es finden sich an keiner Stelle der Begründung Anhaltspunkte dafür, dass die Zugangsverpflichtung neben dem HVt-Zugang auf die Zugangspunkte KVz und APL beschränkt sein sollte. Vielmehr kommt an verschiedenen Stellen zum Ausdruck, dass die Verpflichtung generell auch für andere Punkte zwischen HVt und TAE gelten soll. Auf S. 19 wird unter 3.1. „Vollständig entbündelter Zugang“ im ersten Absatz die „Verpflichtung, vollständig entbündelten Zugang zur TAL in Form der Kupferdoppelader am Hauptverteiler oder einem näher an der Teilnehmeranschlusseinheit gelegenen Punkt, nämlich **insbesondere** am Kabelverzweiger oder am APL“ (Hervorhebung nur hier) zu gewähren genannt. Auch diese Formulierung zeigt, dass KVz und APL zwar als prominente Beispiele für weitere Zugangspunkte genannt werden, nicht jedoch im Sinne einer abschließenden Aufzählung (insbesondere = besonders, hauptsächlich, namentlich; in der Hauptsache, in erster Linie, vor allem, vor allen Dingen; Duden Band 10, *Das Bedeutungswörterbuch*, 3. Auflage). Dies wird auch durch folgende Ausführungen auf S. 24 der Begründung unter „Umfang des Zugangs“ bestätigt: Dort heißt es: „Neben der eigentlichen Verpflichtung, vollständig entbündelten Zugang zu ihren Teilnehmeranschlüssen, etwa am Hauptverteiler, am Kabelverzweiger oder am Endverzweiger, zu gewähren, ...“. Auch hier steht „etwa“ im Sinne von „zum Beispiel“ und spricht deutlich gegen eine abschließende Aufzählung der möglichen Zugangspunkte.

Darüber hinaus spricht auch die Beschreibung des abgegrenzten Marktes (S. 18 der Regulierungsverfügung und S. 40 der einschlägigen Festlegung der Präsidentenkammer) gegen eine Beschränkung der Zugangsverpflichtung auf HVt, KVz und APL. Markt 11 der zum Zeitpunkt des Erlasses der Regulierungsverfügung geltenden Märkteempfehlung umfasst nach der Festlegung der Präsidentenkammer „als Varianten des Zugangs zur TAL den entbündelten und gebündelten Zugang zur TAL in Form der Kupferdoppelader am Hauptverteiler oder einem anderen näher an der Teilnehmeranschlusseinheit gelegenen Punkt sowie ...“. Im Rahmen der Beschreibung der relevanten Leistungen finden sich in der Festlegung der Präsidentenkammer auf S. 9 auch folgende Ausführungen: „Der Zugang zu diesem Anschlussnetz erfolgt im Normalfall am Hauptverteiler als netzseitiger Abschlusseinrichtung, kann aber auch an einem näher an der Teilnehmeranschlusseinheit gelegenen Punkt geschehen, der dann lediglich als „Minus“ im Vergleich zu der die Verbindung herstellenden herkömmlichen Teilnehmeranschlussleitung anzusehen ist.“ Und auf S. 12 wird beschrieben, dass sich

das Begehren der Wettbewerber nicht zwingend auf einen Zugang ab dem HVT richte, sondern sich auch auf ein kürzeres Stück der Leitung (ein „Minus“), das heisst Zugang ab einem näher an der TAE befindlichen Punkt „wie insbesondere dem Kabelverzweiger oder Endverzweiger“ richten könne. Auch hier sind eindeutig Kabel- und Endverzweiger wieder nur beispielhaft genannt.

Dass auch die Antragsgegnerin die Verpflichtung zur Zugangsgewährung aus der Regulierungsverfügung nicht auf die drei in der Regulierungsverfügung lediglich beispielhaft genannten Punkte beschränkt ansieht, zeigt die Praxis. So vereinbart die Antragsgegnerin im Vertrag über die Gemeinsame Nutzung des Endleitungsnetzes (Inhousenetzes) den Zugang zur Endleitung in den Realisierungsvarianten „Direkter Zugriff auf den APL“ und „Zwischenverteiler“. Die Entgelte für beide Zugangsvarianten werden von der Antragsgegnerin seit jeher (zuletzt mit Antrag vom 20.11.2008) zur Genehmigung vorgelegt, obwohl als Zugangspunkt in der Regulierungsverfügung eben ausdrücklich nur der APL und nicht der - im Übrigen auch von der Antragsgegnerin im Falle einer Zugangsnachfrage erst noch zu errichtende - Zwischenverteiler genannt ist.

Im Übrigen entspricht diese Auslegung des Umfangs der Verpflichtung auch dem Charakter einer Regulierungsverfügung nach § 21 TKG als Grundverfügung im Verhältnis zu einer Entscheidung nach § 25 TKG. So ist es nicht erforderlich, dass eine Zugangsverpflichtung nach § 21 TKG selbst jede vom marktmächtigen Unternehmen anzubietende Leistung im Einzelnen benennt. § 21 TKG sieht lediglich den Erlass einer generellen Zugangsverpflichtung vor, die gegebenenfalls im Rahmen eines Verfahrens nach § 25 TKG aufgrund der Nachfrage der Wettbewerberunternehmen zu konkretisieren ist. Diese Konkretisierung wäre nicht erforderlich, wenn bereits im Rahmen von § 21 TKG Verpflichtungen zur Erbringung sämtlicher Leistungen im Einzelnen ausgesprochen werden müssten. Gegen eine Benennung konkreter Leistungen in der Regulierungsverfügung spricht auch, dass bei jeder Leistungsänderung des Unternehmens eine erneute Regulierungsverfügung ergehen müsste.

Der hier in Rede stehende Schaltverteiler ist auch ein näher an der TAE gelegener Punkt im Sinne der Regulierungsverfügung. Dem steht nicht entgegen, dass die Zugangsvorrichtung, wohlgemerkt nicht das Zugangsobjekt Teilnehmeranschluss, zum Zeitpunkt des Zugangsbegehrens noch nicht existiert. Zum Einen wird im Rahmen der Diskussion um die Reichweite des Entbündelungsgebots anerkannt, dass allein die technische Teilbarkeit die auf Nachfrage anzubietende kleinste Leistung bestimmt und es nicht darauf ankommt, ob und in welchem Umfang eine Leistung in der Netzstruktur der Betroffenen eine eigenständige Einheit darstellt oder nicht (s. S. 19 der Regulierungsverfügung). Demnach ist es unerheblich, ob die Antragsgegnerin an der fraglichen Stelle selbst wie z.B. durch einen KVZ, einen Zugangspunkt in ihrem Netz definiert hat, sondern es kommt lediglich darauf an, ob an dem fraglichen Punkt der Zugang überhaupt technisch möglich wäre. Zum Anderen handelt es sich bei der Errichtung des Schaltverteilers nicht, wie von der Antragsgegnerin angeführt, um einen Kapazitätsausbau, zu dem sie nach der Regulierungsverfügung nicht verpflichtet sei. In der Regulierungsverfügung wird zu dieser Frage lediglich bestimmt, dass die Antragsgegnerin lediglich verpflichtet sei, entbündelten Zugang zu ihrer vorhandenen Infrastruktur, nämlich den vorhandenen Teilnehmeranschlüssen, zu gewähren. Der Antragstellerin geht es jedoch nicht um die Neuschaffung von Teilnehmeranschlüssen. Das Zugangsobjekt Teilnehmeranschluss ist vielmehr zweifelsfrei vorhanden, lediglich die technischen Vorrichtungen für die Zugangsgewährung müssen im Netz geschaffen werden. Diese Art von Ausbau wird jedoch von der Regulierungsverfügung nicht ausgeschlossen.“ (S. 9 ff des amtli. Umdrucks)

Ebenso ist die Anordnung verhältnismäßig. Auch hierzu bezieht sich die Beschlusskammer auf die folgenden Ausführungen in der Entscheidung BK3e-08-149:

„Die Errichtung eines Schaltverteilers und die Zugangsgewährung zur TAL an diesem ist – wie dargelegt – kein Kapazitätsausbau. Der hierfür gleichwohl erforderliche Netzan- bzw. –umbau ist nach der gebotenen Abwägung mit Blick auf den verfolgten Zweck, nämlich eine einfachere Erschließung bisher nicht oder nur unzureichend erschlossener Gebiete mit Breitbandanschlüssen zu ermöglichen, für die Antragsgegnerin auch zumutbar.

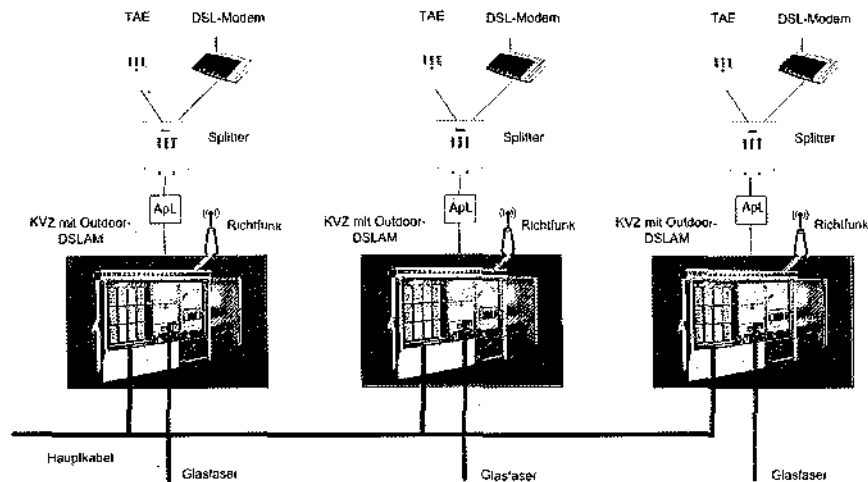
Der hier angeordnete Zugang ist zur Schließung der „weißen Flecken“ und zur Erreichung der in der am 18.02.2009 verabschiedeten Breitbandstrategie der Bundesregierung aufgeführten Ziele und damit zugleich auch zur Erreichung der

Öffentliche Fassung

Regulierungsziele des § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 TKG geeignet, erforderlich und verhältnismäßig.

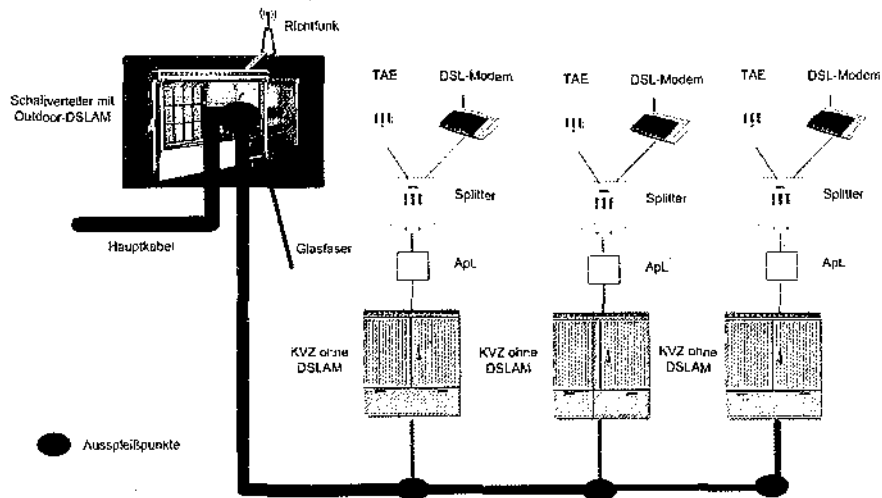
Ohne einen vorgelagerten Schaltverteiler würde – wie die nachfolgende Darstellung zeigt – jeder zu versorgende Kabelverzweiger die Installation eines Outdoor-DSLAMs und die Anbindung über eine Glasfaser- oder Richtfunkstrecke erfordern.

Grundprinzip Outdoor-DSLAM am Kabelverzweiger



Die Zugangsvariante mit Schaltverteiler hingegen macht – wie die nachstehende Skizze verdeutlicht – die Versorgung von bestimmten Orten mit Breitbandangeboten durch die Bündelung der aktiven Technik an einem zentralen Punkt und der damit einhergehenden Einsparung von Grabungskosten und Installationskosten überhaupt erst wirtschaftlich möglich (siehe dazu auch die Erwägungen der Bundesregierung in ihrer Breitbandstrategie, insbesondere Ziffer 4.1, S.5 ff.).

Grundprinzip Schaltverteiler mit Outdoor-DSLAM



Diese Zugangsvariante ermöglicht es gerade auch anderen als dem marktbeherrschenden Unternehmen, entsprechende Breitbandangebote auf dem Land zu machen, und dient damit der Sicherstellung eines chancengleichen Wettbewerbs und der Förderung nachhaltig wettbewerbsorientierter Märkte der Telekommunikation auch in der Fläche.

Schließlich werden durch die angeordnete Zugangsvariante auch effiziente Infrastrukturinvestitionen gefördert und Innovationen unterstützt. Denn die Wettbe-

Öffentliche Fassung

werber, welche den TAL-Zugang am Schaltverteiler wählen, realisieren den Anschluss mit einem erheblichen Anteil eigener Infrastruktur.

Es steht – auch angesichts der Eigenrealisierung durch die Antragsgegnerin – fest, dass technische Gesichtspunkte nicht gegen die Errichtung der fraglichen Schaltverteiler sprechen. Insbesondere spricht auch der von der Antragsgegnerin vorgebrachte Gesichtspunkt, dass Endkunden in Gebieten mit Kupferdoppeladermangel durch den Einsatz der PCM-Technik an das Telefonnetz der Antragsgegnerin angeschlossen wurden, nicht gegen die grundsätzliche technische Realisierbarkeit eines Zugangs mittels Schaltverteilers. Wenn Endkunden über PCM-Technik angeschlossen sind, kann die genutzte TAL nicht entbündelt am KVz oder Schaltverteiler nachgefragt werden. Hier ist lediglich ein gebündelter Zugang am HVT möglich. Die Antragsgegnerin hat aber nicht vorgetragen, dass alle Endkunden im Anschlussbereich über PCM-Technik angeschlossen sind und es ist auch unwahrscheinlich, dass es Hauptkabel gibt, die ausschließlich mehrfach genutzte TAL führen. Deshalb schränkt die Verwendung von PCM-Technik allenfalls den Anteil der am Schaltverteiler erreichbaren TAL ein. Hier geht es also nur um Fragen der Wirtschaftlichkeit.

Einige gleichwertige, die Antragsgegnerin weniger belastende Zugangsform existiert nicht. Insbesondere stellt die Realisierung eines eigenen SOL-Konzeptes durch die Antragstellerin keine äquivalente Alternative dar, denn die Verwirklichung eines eigenen SOL-Konzeptes setzt das Vorhandensein von Querkabeln zwischen den Einzelnen KVz bzw. deren Verlegung durch die Antragstellerin voraus. Wie aber aus dem ebenfalls von der Antragstellerin zum SOL-Konzept angestrebten Verfahren der besonderen Missbrauchsaufsicht (BK3e-08-007 Beschluss vom 17.10.2008) bekannt ist, sind derartige Querkabel längst nicht flächendeckend im Netz der Antragsgegnerin vorhanden oder nutzbar.

Weiter spricht für eine Verpflichtung, dass die Antragstellerin bereit ist, die Kosten für die Errichtung des Schaltverteilers zu übernehmen und der Antragsgegnerin so durch die Zugangsgewährung kein wirtschaftlicher Nachteil entsteht.

Schließlich spricht ganz wesentlich für eine Verpflichtung, dass die Antragsgegnerin sich die fragliche Zugangsvariante bereits selbst zur Verfügung stellt. Ob dies nun flächendeckend oder nicht geschieht und systematisch erfasst wird, kann dabei dahinstehen, denn unstreitig ist, dass die Antragsgegnerin an verschiedenen Orten Schaltverteiler aufgebaut hat, um nicht jeden KVz einzeln anbinden zu müssen, was unbestritten in diesen Fällen mit erheblichen Mehrkosten durch die umfangreicheren erforderlichen Tiefbaumaßnahmen verbunden gewesen wäre. Im Übrigen ist exakt die hier beantragte Variante auch im „Prüfbericht Nr. 1 zum Standardvertrag über den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung, Netzverträglichkeitsprüfung der Stufe 1 für das Übertragungsverfahren ADSL2plus (H13, H15, H19) an SOL-Standorten bei Mitversorgung von KVz über Verbindungen innerhalb des Hauptkabels oder des Querkabels, Version 2.0“ unter Ziffer 4.1 als Einsatzvariante 1 beschrieben. Die Antragsgegnerin wäre also auch nach dem Gleichbehandlungsgebot verpflichtet, der Antragstellerin den fraglichen Zugang zu gewähren, wobei dieser nicht darauf beschränkt werden kann, dass die Antragsgegnerin – wozu sie bereit ist – Zugang an den bereits von ihr errichteten Schaltverteilern gewährt. Denn die Gleichbehandlungspflicht zielt nicht auf einen formell gleichen, sondern auf einen gleichwertigen Zugang.“ (S. 11 ff. des amtl. Umdrucks)

Bezüglich der Begründung für die Anordnung der einzelnen Zugangsbedingungen kann ebenfalls auf die folgenden Passagen der Entscheidung BK3e-08-149 Bezug genommen werden:

„Liegen die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 25 TKG vor, so ordnet die Beschlusskammer den Zugang an. Die Beschlusskammer ist nach § 25 Abs. 5 Satz 1 TKG dabei berechtigt, zu allen Vertragsbedingungen, bezüglich derer es nicht zu einer vertraglichen Einigung gekommen ist, Regelungen zu treffen.“

2.2.1 Anwendungsbereich

Eine Beschränkung des Anwendungsbereichs der Anordnung, wie in Ziffer 2. des Tenors vorgenommen, war erforderlich um sicherzustellen, dass der TAL-Zugang mittels Schaltverteiler tatsächlich ausschließlich zur Schließung von Breitband-Versorgungslücken oder -engpässen genutzt wird. Dies war ein wesentliches Kriterium der oben getroffenen Abwägung. Eine darüber hinausgehende Ver-

pflichtung, Schaltverteiler für Wettbewerber zu errichten, würde die Antragsgegnerin dagegen unangemessen belasten.

2.2.2 Bereitstellung der notwendigen Informationen

Die in Ziffer 3. des Tenors angeordneten Regelungen versetzen die Antragstellerin in die Lage, alle notwendigen Informationen zu erlangen, um einen TAL-Zugang an einem Schaltverteiler zu planen und zu realisieren. Zusätzlich zu den von der Antragsgegnerin aufgrund der Anordnung zu liefernden Informationen, hat die Antragstellerin die Möglichkeit für sie notwendige Informationen, insbesondere die KVz-Liste, aus Anlage 8 Ziffer 4 „Informationen über KVz-Einzugsbereiche“ des TAL-Vertrages in der Fassung vor dem Standardangebot bzw. Anlage 6 Ziffer 4 des Kollokationsvertrages des Standardangebots sowie teilweise auch über die sog. „Voranfrage Online“ zu erhalten. Darüber hinaus gehende Informationen sind zur Planung und Realisierung des Schaltverteilers nicht erforderlich. Insbesondere sind der Antragstellerin keine topographischen Karten, in welchen der genaue Verlauf des Hauptkabels eingezeichnet ist, zur Verfügung zu stellen. Es reicht aus, wenn die Antragstellerin die KVz an einem Hauptkabel und deren Reihenfolge identifizieren kann und Kenntnis der genauen Kabellängen zwischen den KVz hat. Auch die beantragte Information bezüglich der Signalrichtung ist nicht von der Antragsgegnerin zu liefern, weil soweit kein SOL-Konzept realisiert ist die Signalrichtung immer in Reihenfolge der KVz verläuft und die Antragsgegnerin ansonsten zur Information über gewährte SOL-Konzepte verpflichtet würde. Eine Bereitstellung der Informationen innerhalb von vier Wochen ist der Antragsgegnerin angesichts deren Umfang zuzumuten und an die Zeitvorgaben in den bestehenden Verträgen angepasst. Darüber hinaus wurde die Zahl der möglichen gleichzeitigen Abfragen auf jeweils 10 Anschlussbereiche gleichzeitig, wie die Antragsgegnerin selbst es in der „Pilotvereinbarung zum SOL-Konzept eifel net/Erkundungsphase“ vorsieht, begrenzt, was dem Einwand der Antragsgegnerin Rechnung trägt, dass ein Regelprozess für die Recherche nicht denkbar sei. Die Vertragsstrafe von einmalig 500,-€ für eine verspätete Informationsbereitstellung scheint auch im Hinblick auf die Forderung der Antragstellerin von 200,- € pro Tag als ein angemessener Ausgleich der Interessen der Parteien. Die Schadensersatzregelung geht, wie es bei unrichtigen Auskünften regelmäßig der Fall ist, auf das negative Interesse.

2.2.3 Bestellung und Bereitstellung des Schaltverteilers

Die angeordnete entsprechende Anwendung der Regelungen des Kollokationsvertrages für die Bestellung und Bereitstellung des Schaltverteilers war von der Antragstellerin beantragt und von der Antragsgegnerin nicht kritisiert worden. Einziger Streitpunkt war die Ausgestaltung einer Regelung zur Kostenübernahme bei Zweitnutzung des Schaltverteilers und in diesem Rahmen auch die Frage des Umgangs mit öffentlichen Zuschüssen.

Eine Kostenübernahmeregelung angelehnt an die genutzten Doppeladern, wie sie von der Antragsgegnerin gefordert wurde, war nicht anzuordnen. Es war vielmehr eine Kostenübernahmeregelung, wie sie in Anlage 5 Ziffer 2.1 des Kollokationsvertrages vorgesehen und beantragt ist, sachgerecht. Die Errichtung des Schaltverteilers ist notwendige Bedingung, um an dieser speziellen Stelle den TAL-Zugang zu nutzen. Selbst bei dem Extremfall der Nutzung von nur einer Doppelader müsste ein kompletter Schaltverteiler errichtet werden. Somit sind dem Zweitnutzer unabhängig von der Anzahl der tatsächlich genutzten Doppeladern die Hälfte der Kosten für die Errichtung des Schaltverteilers aufzuerlegen. Dies trägt darüber hinaus auch dem praktischen Problem Rechnung, dass die Anzahl der genutzten Doppeladern im Laufe der Zeit variieren kann.

Die Frage, wie bei Zweitnutzung mit bereits gewährten öffentlichen Zuschüssen verfahren wird, ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Es ist Sache der Zuschuss gewährenden Institution für den Fall einer Zweitnutzung eine Regelung zur (teilweisen) Rückführung des Zuschusses zu treffen. Eine diesbezügliche Regelung wird daher nicht angeordnet.

2.2.4 Nutzungskonflikte

Die von der Antragsgegnerin vorgeschlagene Klausel, wonach der Zugang zur TAL durch die Errichtung des Schaltverteilers im Hauptkabel dann ausgeschlossen wäre, wenn durch die Einspeisung des Signals über den Schaltverteiler eine mögliche DSL-Nutzung vom Hvt oder eine anderweitig realisierte DSL-Nutzung ausgeschlossen wird, war nicht anzuordnen. Mögliche Nutzungskonflikte sind in den von den TAL-Kunden, also auch der Antragstellerin, zu beachtenden Pla-

nungsregeln und Prüfberichten berücksichtigt und geregelt. Einer Regelung speziell für den Einsatz des Schaltverteilers bedarf es nicht.“ (S. 13 ff. des amtl. Umdrucks).

Gegenüber der Entscheidung BK3e-08-149 wurde lediglich in Ziffer 1. des Tenors eine Anpassung vorgenommen. Der Begriff „Anschlussbereich“ wurde durch den Begriff „Bereich“ ersetzt. Diese Klarstellung war erforderlich, da die Antragsgegnerin erklärt hat, den Begriff „Anschlussbereich“ als den Versorgungsbereich eines Hauptverteilers zu verstehen. Zwar zeigt auch die Begründung der Entscheidung BK3e-08-149, dass eine solchermaßen enge Deutung des Begriffs Anschlussbereich von der Beschlusskammer nicht gemeint war. Denn Zweck der Anordnung ist die Schließung von Breitband-Versorgungslücken oder – engpässen, sog. „weiße Flecken“ (s. Seiten 11 und 14 des amtl. Umdrucks). Dieses Ziel könnte jedoch nur bedingt erreicht werden, wenn immer auf die durchschnittlichen TAL-Längen des kompletten Versorgungsbereichs eines Hauptverteilers abgestellt würde, weil dann einzelne Gebiete zwar einen „weißen Fleck“ darstellen könnten, auf den gesamten Einzugsbereich des Hauptverteilers bezogen das Kriterium für die Errichtung eines Schaltverteilers jedoch nicht erfüllt wäre und die Anordnung demnach ersichtlich ins Leere laufen würde. Darüber hinaus bezieht auch die Antragsgegnerin den Begriff „Anschlussbereich“ nicht durchgängig auf den Versorgungsbereich eines Hauptverteilers. In Anlage 1 – Begriffsbestimmungen - des TAL-Standardvertrags definiert sie Anschlussbereich lediglich als den geographischen Bereich innerhalb eines Ortsnetzes, aus dem Anschlüsse des Telekommunikationsnetzes an einen Netzknoten angeschlossen sind.

Durch die Verwendung des Begriffs „Bereich“ wird Klarheit dahingehend geschaffen, dass für jedes Gebiet, in welchem aufgrund der durchschnittlichen TAL-Längen eine Versorgung mit DSL mit einer Bandbreite von mindestens 1 Mbit/s für den Download und 128 kbit/s für den Upload nicht möglich ist, ein Schaltverteiler auf dem Hauptkabel errichtet werden kann.

Die von der Antragstellerin angeregte Ergänzung der Ziffer 1 erscheint der Beschlusskammer dagegen nicht förderlich. Die tenorierte Regelung ist ohne den Zusatz vollständig.

c) Anordnung der Entgelte

Vorliegend konnten – entgegen der Soll-Vorgabe in § 25 Abs. 6 TKG - sowohl die Bedingungen als auch die Entgelte in einer einheitlichen Entscheidung angeordnet werden. Zwar sind sowohl die Bedingungen als auch die Entgelte zwischen den Parteien umstritten. Die Antragstellerin beantragt aber exakt den Anordnungsumfang der bereits gegenüber der Beigeladenen zu 6. getroffenen Teilentscheidungen BK3e-08-149 und BK3c-09-032, so dass eine Streckung des Verfahrens hier nicht erforderlich, sondern im Gegenteil aus Gründen der Verfahrensökonomie und um dem Zugangsanspruch der Antragstellerin zügig Geltung zu verschaffen zu vermeiden war.

Bezüglich des Vorliegens der Voraussetzungen gemäß § 25 Abs. 5 S. 3 TKG i.V.m. den §§ 35 Abs. 3, 31 Abs. 1 TKG hat die Beschlusskammer bereits in der Entscheidung BK3c-09-032 wie folgt ausgeführt:

„Für die Regulierung der Entgelte gelten gemäß § 25 Abs. 5 S. 3 TKG auch im Rahmen des Anordnungsverfahrens die § 27 bis 38 TKG. Da die angeordnete Zugangsleistung der in Ziffer 1.1 der Regulierungsverfügung BK 4a-07-002/R vom 27.06.07 auferlegten Zugangsverpflichtung unterfällt, unterliegen die Entgelte hierfür gemäß Ziffer 1.3 dieser Regulierungsverfügung der Regulierung nach Maßgabe des § 31 TKG.“

4.1 Vorliegen der Anforderungen nach § 31 TKG

Die angeordneten Entgelte entsprechen den nach § 35 Abs. 3 S. 1 TKG für die Erstellung einer Genehmigung zugrunde zu legenden Anforderungen des § 31 TKG.

Nach § 31 Abs. 1 S. 1 TKG sind die Entgelte genehmigungsfähig, sofern diese die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung nicht überschreiten. Die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung ergeben sich aus den langfristigen zusätzlichen Kosten der Leistungsbereitstellung und einem angemessenen Zuschlag für

Öffentliche Fassung

leistungsmengenneutrale Gemeinkosten, einschließlich einer angemessenen Verzinsung des eingesetzten Kapitals, soweit diese Kosten jeweils für die Leistungsbereitstellung notwendig sind, § 31 Abs. 2 S. 1 TKG.

Die Bestimmung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung ist dabei in erster Linie auf Basis der vom beantragenden Unternehmen gemäß § 33 Abs. 1 TKG mit dem Entgeltantrag vorzulegenden Kostenunterlagen, die im Übrigen auch auf Datenträger vorzulegen sind (§ 33 Abs. 1 Nr. 1 TKG), vorzunehmen.

Der Vorrang der Kostenprüfung anhand der vom Unternehmen vorzulegenden Kostenunterlagen ergibt sich aus § 35 Abs. 1 S. 1 TKG. Danach können die anderen in dieser Vorschrift enthaltenen Prüfmethode zur Ermittlung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung – eine Vergleichsmarktbetrachtung (§ 35 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 TKG) und eine unabhängige Kostenrechnung unter Heranziehung eines Kostenmodells (§ 35 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 TKG) – grundsätzlich nur „neben“ den vorliegenden Kosteninformationen, mithin einer Kostenprüfung anhand dieser Informationen, angestellt werden.

Gemäß § 33 Abs. 4 TKG müssen die Kostennachweise im Hinblick auf ihre Transparenz und die Aufbereitung der Daten eine Prüfung der Bundesnetzagentur sowie eine Quantifizierung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung und eine Entscheidung innerhalb der Frist nach § 31 Abs. 6 TKG, mithin von maximal zehn Wochen, ermöglichen. Die vorgelegten Ist-Kostennachweise müssen die Beschlusskammer in die Lage versetzen, durch geeignete Modifizierungen die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung zu ermitteln. Korrekturen der wesentlichen Eingangsgrößen und eine Quantifizierung der Auswirkung dieser Korrekturen im Hinblick auf die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung der jeweiligen Dienstleistung müssen innerhalb des Verfahrens durchführbar sein.

Eine Kostenkalkulation, die den Anforderungen des § 33 TKG gerecht wird, muss deshalb eine transparente Darlegung der Ermittlungsmethodik der Ist-Kosten beinhalten (§ 33 Abs. 2 Nr. 2 TKG). In den Kostenunterlagen ist auf eine verständliche Art und Weise zu erörtern, wie die Inputparameter miteinander verknüpft werden und wie sich aus ihnen das Endergebnis (die Gesamtkosten je Dienstleistung) ableiten lässt. Die Lieferung einer sog. „Black-Box“, die lediglich Dateneingabe und Datenausgabe ohne Darlegung des Rechenweges erkennen lässt, reicht nicht aus.

Das Mengengerüst gemäß Bestandssystemen der Antragstellerin und das Preisgerüst, das der Kostenberechnung zugrunde liegt, sowie die Kapazitätsauslastung sind offen zu legen. Dabei ist es erforderlich, dass wesentliche Parameter des Mengen- und Preisgerüsts nicht nur als Einzelangaben, sondern auch in aggregierter Form ausgewiesen sind und so eine Beurteilung anhand von Referenzwerten ermöglicht wird (§ 33 Abs. 2 Nr. 1 TKG). Darüber hinaus hat das beantragende Unternehmen eine Gesamtschau der Kosten sowie deren Aufteilung auf Kostenstellen und die einzelnen Leistungen (Kostenträger) nach Einzel- und Gemeinkosten zu liefern (§ 33 Abs. 3 TKG).

Nicht mit dem Antrag vorgelegte Unterlagen müssen gemäß § 33 Abs. 5 TKG nur berücksichtigt werden, wenn dadurch die Einhaltung der Verfahrensfristen nicht gefährdet wird. Sofern von der Beschlusskammer während des Verfahrens zusätzliche Unterlagen oder Auskünfte angefordert werden, müssen diese nur dann berücksichtigt werden, wenn sie innerhalb der gesetzten Frist vom beantragenden Unternehmen vorgelegt werden,

zur Präklusionswirkung nicht bzw. verspätet eingereichter Kostenunterlagen siehe VG Köln, Beschluss 21 L 1845/06 vom 18.06.07, S. 4f. des amtl. Umdrucks.

Legt das beantragende Unternehmen die in § 33 TKG genannten Unterlagen nicht vollständig vor, kann eine Genehmigung der Entgelte gemäß § 35 Abs. 3 S. 3 TKG versagt werden. Soweit die vorgelegten Kosteninformationen für eine Prüfung der genehmigungspflichtigen Entgelte nicht ausreichen, kann die Genehmigungsentscheidung jedoch auch auf der Grundlage einer Tarifvergleichsbetrachtung oder eines Kostenmodells beruhen, § 35 Abs. 1 TKG.

4.1.1 Bewertung der Kostenunterlagen

Zwar sind dem Entgeltantrag keine Kostennachweise gemäß § 33 Abs. 1 Nr. 1 TKG beigefügt. Allerdings entsprechen die beantragten Entgelte in mehreren Positionen genehmigten Tarifen aus vorausgegangenen Entgeltbeschlüssen:

Hinsichtlich der administrativen Tätigkeiten der Auftragsabwicklung und Fakturierung im Rahmen der Informationsbereitstellung, der gemeinsamen Abstimmung, der Angebotserstellung und der Bereitstellung des Schaltverteilers werden die gemäß der Entscheidung zur Bereitstellung und Überlassung von Kollokationen und Raumlufttechnik im Zusammenhang mit dem Zugang zu Teilnehmeranschlussleitung (BK 3c-07-030/E21.09.07) vom 30.11.07 genehmigten Werte beantragt. Der damit verbundene Rückgriff auf die betreffenden Kostenunterlagen ist nach Auffassung der Beschlusskammer in Anbetracht der Vergleichbarkeit der administrativen Prozesse und des Umstandes, dass es sich bei der Bereitstellung des Schaltverteilers um eine erstmalig zu tarifierende Dienstleistung handelt, vertretbar (siehe im Einzelnen Ziffer 4.1.3.1). Dies gilt entsprechend auch für die Begehung, deren Entgelt in Anlehnung an die Entscheidung für die Bereitstellung von Verbindungskabeln zwischen Übergabeverteiler und Hauptverteiler (BK 3a-08-002/E21.01.08) vom 31.03.08 beantragt wird (siehe Ziffer 4.1.3.3).

Ebenso ist hinsichtlich der Bereitstellung und Überlassung der Teilnehmeranschlussleitung bei Inanspruchnahme eines Schaltverteilers die Bezugnahme auf die genehmigten TAL-Tarife gemäß den Beschlüssen (BK 3c 08-012/E21.04.08) vom 30.06.08 und (BK 3c 09-005 vom 31.03.09) sowie die zugrunde liegenden Kostennachweise bzw. das analytische Kostenmodell der WIK-Consult GmbH sachgerecht. Unter zusätzlicher Berücksichtigung von Längenangaben der Antragstellerin ermöglichen die betreffenden Werte darüber hinaus die Quantifizierung eines Aufpreises auf das Überlassungsentgelt für die KVz-TAL (siehe Ziffer 4.1.3.7).

Im Hinblick auf den eigentlichen Schaltverteiler lassen die von der Antragstellerin mit Schreiben vom 22.05.09 nachgelieferten Angaben und das mit dem letzten TAL-Antrag vom 20.01.09 vorgelegte „KZN-Tool“ zumindest für wesentliche Kostenkomponenten die Festlegung von Obergrenzen zu, die zur Einhaltung des Maßstabs der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung zu beachten sind.

Die Antragstellerin hat allerdings mit dem nächsten Entgeltantrag zu allen Tarifpositionen – ausgenommen zur Bereitstellung und Überlassung der TAL - spezifische Kostennachweise auf Grundlage der dann bestehenden umfangreicheren Erfahrungswerte vorzulegen.

4.1.2 Ermessensausübung gemäß § 35 Abs. 3 S.3 TKG

Gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 TKG kann – wie oben bereits erwähnt - die Beschlusskammer einen Entgeltantrag ablehnen, wenn das antragstellende Unternehmen die in § 33 TKG genannten Unterlagen nicht vollständig vorgelegt hat.

Die Entscheidung, ob und inwieweit ein Entgeltantrag ohne vollständige Kostenunterlagen abgelehnt wird, liegt danach im pflichtgemäßen Ermessen der Beschlusskammer. Die Eröffnung eines Ermessens für die Entscheidungsfindung soll der Behörde eine Lösung ermöglichen, die angesichts aller entscheidungserheblichen Umstände des konkreten Falles und nach Abwägung aller mit der jeweiligen Norm verfolgten Zwecke das Ziel des Gesetzes am besten verwirklicht,

s. Kopp/Ramsauer, VwVfG, 9. Auflage 2005, § 40 Rdnr. 23 und 52.

Hiervon ausgehend ist die Beschlusskammer nach pflichtgemäßer Abwägung aller ihr zum Zeitpunkt der Entscheidung bekannten Tatsachen und darauf gründenden maßgeblichen Gesichtspunkte zu dem Ergebnis gekommen, ihr durch § 35 Abs. 3 S.3 TKG eröffnetes Ermessen dahingehend auszuüben, den Entgeltantrag nicht insgesamt abzulehnen. Denn wie unter Ziffer 4.1.1 dargelegt, konnten die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung für die beantragten Tarife teilweise auf Grundlage von Kostenermittlungen in anderen Entgeltgenehmigungsverfahren bestimmt werden. Ebenso ermöglichten ergänzend vorgelegte Daten der Antragstellerin und auch Angaben aus einer Marktabfrage, die die Beschlusskammer im Anschluss an die öffentliche mündliche Verhandlung eingeleitet hatte, Festlegungen hinsichtlich der Entgelte für die eigentliche Bereitstellung des Schaltverteilers.

Die Beschlusskammer hat in der Vergangenheit regelmäßig in pflichtgemäßer Ausübung ihres Ermessens gleichwohl über den Entgeltantrag entschieden, wenn sie auch ohne verwertbare Kostenunterlagen bzw. ohne die nicht nachgewiesene Kostenposition auf Grund alternativer Erkenntnismöglichkeiten, etwa eigener Erkenntnisse über diese Kosten, einer Vergleichsmarktbetrachtung oder unter Zuhilfenahme eines analytischen Kostenmodells, ein dem gesetzlichen Ge-

Öffentliche Fassung

nehmigungsmaßstab des § 31 Abs. 1 S. 1 TKG entsprechendes (niedrigeres) Entgelt ermitteln konnte,

vgl. Beschluss BK 4a-03-010/E19.02.03 sowie OVG Münster, Urteil 13 A1699/02 vom 27.05.2004, S. 10f des amtl. Umdrucks.

An dieser Praxis wird die Beschlusskammer künftig festhalten. Denn durch § 35 Abs. 1 S. 2 TKG ist ausdrücklich die Möglichkeit eröffnet, dass eine Entscheidung der Bundesnetzagentur auch auf einer Vergleichsmarktbetrachtung oder auf der Grundlage eines Kostenmodells beruhen kann, wenn die vorliegenden Kosteninformationen für eine Prüfung der genehmigungspflichtigen Entgelte nicht ausreichen. Damit hat der TKG-Gesetzgeber selbst dem Umstand Rechnung getragen, dass aus Gründen der Planungssicherheit Entgeltgenehmigungen auch dann möglich sein sollen, wenn sich die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung nicht aus den vorgelegten Kostenunterlagen ableiten lassen und alternative Ermittlungsmöglichkeiten bestehen. Soweit es andere Möglichkeiten gibt, um die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung zu ermitteln, wäre es schließlich nicht nur unverhältnismäßig, sondern würde den Regulierungszielen des § 2 TKG auch diametral zuwider laufen, die beantragte Genehmigung nicht zumindest teilweise zu erteilen.

Da § 35 Abs. 1 Nr. 2 TKG im Übrigen sogar den Rückgriff auf separate, von der Kostenkalkulation der Antragstellerin losgelöste Kostenmodelle vorsieht, ist es erst recht mit § 35 TKG vereinbar, eigene Kostenermittlungen der Antragstellerin aus vorausgegangen Entgeltanträgen zu verwenden.

Die Beschlusskammer hat bei ihrer Entscheidung auch berücksichtigt, dass im Falle einer Ablehnung des Entgeltantrages die Zugangsanordnung gemäß § 25 TKG unvollständig geblieben wäre und folglich für die Antragstellerin nach der Rechtsprechung des VG Köln keine Leistungspflicht bestanden hätte. Damit hätte es das zugangsverpflichtete Unternehmen durch die Vorlage unzureichender oder gar keiner Kostennachweise in der Hand, den Vollzug eines angeordneten Zugangs, hier des Zugangs zum Hauptkabel über den Schaltverteiler, zu Lasten des begünstigten Unternehmens zu unterlaufen bzw. zu verzögern. Dabei ist zu beachten, dass nicht nur die Antragsgegnerin einen derartigen Zugang begehrt, sondern nach den Erkenntnissen der Beschlusskammer auch andere Wettbewerber den Zugang mittels Schaltverteiler in Erwägung ziehen und ihre weiteren Planungen vom Vorliegen einer ersten Entgeltentscheidung abhängig machen. Die Vorgehensweise der Beschlusskammer erfolgt somit auch im Sinne einer zügigen Realisierung der neuen Zugangsform und der damit beabsichtigten Förderung von breitbandigen Angeboten in schlecht oder gar nicht versorgten Regionen.

4.1.3 Bewertung der Entgelte im Hinblick auf die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung

Für sämtliche administrativen Arbeiten, die Begehung sowie die Bereitstellung und Überlassung der TAL bei Nutzung eines Schaltverteilers wurden antragsgemäß, nach ggf. gebotenen Kürzungen der von der Antragstellerin geltend gemachten Werte, pauschale Entgelte genehmigt.

Für die Informationsbereitstellung, die Angebotserstellung und die eigentliche Errichtung des Schaltverteilers wurde ebenfalls antragsgemäß eine Tarifierung nach Aufwand genehmigt. Da jedoch für diese Leistungen pauschale Entgelte nicht grundsätzlich ausgeschlossen sind und des weiteren auch Tarife, die aufwandsabhängig erhoben werden, dem Maßstab der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung entsprechen müssen, hat die Beschlusskammer – soweit im hinreichenden Maße möglich – in Bezug auf wesentliche Positionen Obergrenzen für die im Einzelfall zu entrichtenden „Entgelte nach Aufwand“ festgelegt. Diese Vorgehensweise gewährleistet gleichzeitig für die Antragsgegnerin und darüber hinaus für andere Wettbewerber, die an einem Zugang zur TAL über einen Schaltverteiler interessiert sind, eine weitergehende Planungssicherheit als eine bloße, ohne ergänzende Angaben erteilte Genehmigung nach Aufwand. Im Übrigen hätte die Antragstellerin selbst bereits in dem ersten Teilverfahren konkrete Daten zur Höhe einzelner Bestandteile des Schaltverteilers geliefert (siehe Email vom 10.12.08).

Für zukünftige Anträge ist die Antragstellerin aufgefordert, auf Basis der vorzulegenden detaillierten Kostennachweise auch für die jetzt „nach Aufwand“ genehmigten Tarifpositionen pauschale Entgelte zu beantragen bzw. einzelne Ausnahmen ausführlich zu begründen.

4.1.3.1 Entgelte für administrative Tätigkeiten

Der Tarif für die administrativen Arbeiten in Zusammenhang mit der Angebotserstellung war von 145,51 € auf 117,20 € zu reduzieren. Die übrigen Entgelte für administrative Tätigkeiten wurden antragsgemäß genehmigt.

Der Antrag enthält in Zusammenhang mit der Informationsbereitstellung, der gemeinsamen Abstimmung, der Angebotserstellung und der Bereitstellung des Schaltverteilers neben den Tarifen für die eigentliche Aufgabendurchführung jeweils spezielle zusätzliche Entgelte für die administrativen Tätigkeiten. Diese Tarife decken insbesondere die Kosten ab für die Entgegennahme und Prüfung des Antrags durch eine zentrale Stelle, die Anfertigung der internen Aufträge für die Fachdienststellen, die Systemdatenpflege, die Terminüberwachung und die Übermittlung von Ergebnissen an den Carrier.

Hinsichtlich der Höhe der Tarife für die administrativen Tätigkeiten nimmt die Antragstellerin Bezug auf die genehmigten Entgelte gemäß Entscheidung (BK 3c-07-030/E21.09.07) vom 30.11.07 zur TAL-Kollokation. Dort waren für die Auftragsabwicklung und Fakturierung des Angebots 145,51 € sowie für die Auftragsabwicklung und Fakturierung in der Bauphase 117,20 € genehmigt worden. Im vorliegenden Fall begehrt die Antragstellerin für die administrativen Arbeiten bei der Informationsbeschaffung und der Angebotserstellung 145,51 € und für die betreffenden Tätigkeiten bei der gemeinsamen Abstimmung und bei der Bereitstellung des Schaltverteilers 117,20 €.

Nach Aufforderung der Beschlusskammer in der öffentlichen mündlichen Verhandlung hat die Antragstellerin mit Schreiben vom 18.05.09 ergänzende Informationen vorgelegt, die aufzeigen, dass die in Zusammenhang mit dem Schaltverteiler durchzuführenden administrativen Leistungen mit der Auftragsabwicklung und Fakturierung bei der TAL-Kollokation zumindest in der Mehrzahl der Prozessschritte übereinstimmen. Offensichtlich hat die Antragstellerin auch zur Vermeidung einer zeitintensiven Implementierung neuer Prozessabläufe auf die bereits eingefahrenen Vorgehensweisen bei der TAL-Kollokation zurückgegriffen.

Die den Tarifen zugrunde liegenden Zeiten waren in den vorausgegangenen Entscheidungen zur TAL-Kollokation gegenüber der Kostenkalkulation der Antragstellerin erheblich gekürzt worden (von ■■■ Minuten auf ■■■ Minuten bzw. von ■■■ Minuten auf ■■■ Minuten; siehe Beschlüsse zur TAL-Kollokation (BK 3c-07-030/E21.09.07) vom 30.11.07, S. 17f. des amtl. Umdrucks, und (BK 4d-05-070/E21.09.05) vom 30.11.05, S. 18f. des amtl. Umdrucks).

Die bereits gemäß Antrag vorgesehene geringere Entgelthöhe für die administrativen Arbeiten bei der Abstimmung und der Bereitstellung des Schaltverteilers im Vergleich zu den entsprechenden Tätigkeiten bei der Informationsbeschaffung berücksichtigt Synergieeffekte, die durch ein ggf. wiederholtes Durchführung von Prozessen in Zusammenhang mit demselben Auftrag entstehen (z. B. hinsichtlich der Auftragsprüfung und der Dateneingaben; vgl. dazu auch Beschlüsse zur TAL-Kollokation vom 30.11.07, S. 17f. des amtl. Umdrucks, und vor allem vom 30.11.05, S. 18f. des amtl. Umdrucks).

Das Entgelt für die administrativen Arbeiten aus Anlass der Angebotserstellung war dementsprechend - entgegen dem Antrag - ebenfalls in Höhe von lediglich 117,20 € (statt beantragten 145,51 €) zu genehmigen. Die Beschlusskammer hat damit auch hier auf die niedrigere Pauschale aus der Entscheidung zur TAL-Kollokation zurückgegriffen, die Synergieeffekte aufgrund bereits erfolgter administrativer Arbeiten anlässlich der Informationsbeschaffung und Abstimmung tendenziell erfasst. Der beantragte Tarif hingegen lässt derartige Effekte gänzlich unberücksichtigt. Wenn auch nicht in jedem Fall zwangsläufig der Angebotserstellung eine Informationsbereitstellung oder Abstimmung vorausgehen muss, so stellt im Gegensatz zum Antrag aber nur die Vorgehensweise der Beschlusskammer sicher, dass die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung nicht überschritten werden. Denn nach Einschätzung der Beschlusskammer ist jedenfalls im Regelfall davon auszugehen, dass der Carrier Informationsbereitstellung, gemeinsame Abstimmung bzw. Angebotserstellung nicht nur einzeln abfordert.

Eine Beschränkung der Genehmigung eines administrativen Entgelts auf die Informationsbeschaffung, wie sie die Antragsgegnerin erstrebt, ist nicht gerechtfertigt. Denn die o. g. administrativen Aufgaben fallen dem Grunde nach auch im Anschluss an eine einleitende Informationsbeschaffung nochmals in Zusammenhang mit der Abstimmung, der Angebotserstellung und der Bereitstellung des Schaltverteilers an.

4.1.3.2 Entgelte für die Informationsbereitstellung

Das aufwandsbezogene Entgelt für die eigentliche Bereitstellung der Informationen unterliegt einer Obergrenze von 51,12 €.

Die bei der Informationsbereitstellung anfallenden Tätigkeiten – das Abrufen von Informationen zu den über ein gemeinsames Hauptkabel angeschlossenen KVz, der Reihenfolge der KVz an dem Hauptkabel, den Längen des Hauptkabels zwischen den KVz sowie zu etwaig vorhandenen SOL-Standorten und Schaltverteilern – stellen grundsätzlich Routinearbeiten dar. Die Recherche von Netzdaten in informationstechnischen Systemen und ihre Bereitstellung ist für die Antragstellerin eine häufig anfallende Tätigkeit. Des Weiteren beinhaltet die Informationsbeschaffung bzgl. des Schaltverteilers im Vergleich zu Abfragen bei anderen Produkten keine grundlegend anderen Prozessschritte, auch wenn es sich nicht um exakt identische Datenabfragen handelt. Deshalb könnten die betreffenden Arbeiten nach Einschätzung der Beschlusskammer, wie ebenso die Antragsgegnerin und die Beigeladene zu 2. in ihren Stellungnahmen vom 30.04.09 darlegen, grundsätzlich auch über ein pauschales Entgelt abgegolten werden.

Um diesen Überlegungen Rechnung zu tragen, war die Höhe des aufwandsbezogenen Entgelts für die Informationsbereitstellung zumindest zu begrenzen. Der Betrag von 51,12 € errechnet sich – entsprechend dem Vortrag der Antragsgegnerin – auf Basis des Stundensatzes gemäß der Preisliste – Montage nach Aufwand-, Stand 01.01.2008, Ziffer 1.1.3 (Prüf- und Konfigurationsarbeiten im Auftrag des Kunden) und einer Prozesszeit von 60 Minuten. Nach einer ersten Einschätzung der Beschlusskammer ist dieser Zeitansatz – auch wenn die von der Antragstellerin dargelegte Nutzung von vier unterschiedlichen IV-Systemen (siehe Schreiben vom 15.05.09, S.2) einer effizienten Leistungsbereitstellung genügen sollte und vorbehaltlich zukünftiger detaillierter Prüfungen anhand von Kostenunterlagen der Antragstellerin – ausreichend, um die benötigten Angaben aus Datenbanken abzurufen.

Dass keine differenzierte Bestimmung des Betrages auf Grundlage einer Betrachtung der im Einzelnen ablaufenden Prozessschritte erfolgte, hat die Antragstellerin zu vertreten, weil sie entsprechende Unterlagen zur Informationsbereitstellung nicht vorgelegt hat.

Eine Berechnung der Obergrenze unter Verwendung der o. g. Prozesszeit und des relevanten, nach gängiger Beschlusskammerpraxis zu kürzenden Stundensatzes aus der Kostenkalkulation der Antragstellerin hätte im Übrigen im vorliegenden Fall zu keinem höheren Betrag geführt.

4.1.3.3 Entgelte für die gemeinsame Abstimmung

Das Entgelt für die Begehung (103,19 €) wurde antragsgemäß entsprechend dem Beschluss für die Bereitstellung von Verbindungskabeln zwischen Übergabeverteiler und Hauptverteiler (BK 3a-08-002/E21.01.08) vom 31.03.08 genehmigt. Die Beschlusskammer ist der Auffassung, dass die Übereinstimmung der grundlegenden Prozesse – Anfahrt, Erkundung vor Ort, Anfertigung von Aufzeichnungen – eine hinreichende Vergleichbarkeit gewährleistet. Dafür sprechen auch Erkenntnisse aus dem Entgeltgenehmigungsverfahren zur „Reparatur der Endleitung“ (BK 3f-09/014) vom 21.05.09, in dem anlässlich eines Vor-Ort-Termins am 07.05.09 nähere Untersuchungen zu Begehungen vorgenommen wurden.

Sofern im Zuge der Abstimmung keine gemeinsame Begehung erforderlich ist und die Abstimmung beispielsweise fernmündlich erfolgt, hat der Wettbewerber, wie die Antragstellerin auf Nachfrage der Beschlusskammer klargestellt hat, weder die Pauschale für die Begehung noch für die administrativen Arbeiten zu entrichten (siehe Stellungnahme vom 18.05.09, S. 2, sowie Email der Antragstellerin vom 28.05.09).

Das Begehren der Antragsgegnerin widerspricht demgegenüber dem Maßstab der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung. Die Antragsgegnerin fordert eine Erhebung der o. g. höheren Pauschale für administrative Tätigkeiten (145,51 €) und im Falle einer Begehung eine Tarifierung nach Aufwand. Die allein für die Begehung von der Antragsgegnerin erstrebte aufwandsbezogene Abrechnung steht im Gegensatz zu ihrem sonstigen Vortrag in dem Schreiben vom 30.04.09, in dem die „vielfach berechnete Abrechnung nach Aufwand“ als unzulässig erachtet wird. Die Beschlusskammer geht deshalb davon aus, dass die Pauschalierung des Entgelts auch im Interesse der Antragsgegnerin erfolgt.

4.1.3.4 Entgelte für die Anbotserstellung

Für die Ausarbeitung des Angebots erfolgt antragsgemäß eine Genehmigung nach Aufwand. In Bezug auf diese Einzelposition ist eine Pauschalierung gegenwärtig nur schwer umsetzbar.

Die Antragstellerin kann bzgl. der Erstellung eines Angebotes für den Schaltverteiler noch über keine Erfahrungen verfügen. Gleichzeitig scheidet eine Verwendung von entsprechenden Tarifen bei anderen Dienstleistungen – sei es auch nur für die Bestimmung einer Obergrenze – derzeit aus. Ein Rückgriff auf Entgelte für die Anfertigung eines Angebots aus dem o. g. Beschluss zur Bereitstellung von Verbindungskabeln zwischen Hauptverteiler und Übergabeverteiler, wie von der Beigeladenen zu 2. gefordert, oder aus der Entscheidung zur Reparatur der Endleitung wäre nicht sachgerecht, weil der Leistungsumfang bei der Bereitstellung eines Schaltverteilers, eines Verbindungskabels bzw. der Reparatur einer Endleitung und damit auch der Aufwand für die Anfertigung eines Angebots signifikant voneinander abweichen. So umfasst die Bereitstellung des Schaltverteilers Tiefbauarbeiten, die in den beiden anderen Fällen keine Rolle spielen.

Die Antragsgegnerin fordert ohne nähere Begründung die Genehmigung des o. g. Entgelts von 145,51 €, das sämtliche Leistungen in Zusammenhang mit der Anbotserstellung abdecken soll. Das aber scheidet schon deshalb aus, weil dieser Tarif, wie oben dargestellt, allein auf Grundlage der Kosten für administrative Arbeiten und ohne Einbezug der Ansätze für die eigentliche Erstellung des Angebots kalkuliert worden ist.

4.1.3.5 Entgelte für die Bereitstellung des Schaltverteilers einschließlich des Schaltverteiler-Zuführungskabels

Bzgl. der eigentlichen Bereitstellung des Schaltverteilers erfolgte ebenfalls antragsgemäß eine Genehmigung nach Aufwand. Die aufwandsbezogene Abrechnung hat aber hier - wie bei der Informationsbereitstellung - unter Beachtung der von der Beschlusskammer festgelegten Obergrenzen zu erfolgen.

Bei der Bereitstellung eines Schaltverteilers fallen im Wesentlichen Kosten an für

- das Gehäuse (einschließlich Sockel) und dessen Aufstellung,
- den Tiefbau,
- das Material der Kabel, Muffen und Endverschlüsse im Schaltverteiler,
- das Aufschneiden des Hauptkabels, die Spleißarbeiten, das Verlegen der Verbindungskabel zwischen Schaltverteiler und Hauptkabel, Montagen an Muffen und Endverschlüssen sowie
- für Planung, Projektierung, Bauleitung und Dokumentationen.

Um nähere Erkenntnisse zu den betreffenden Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung zu gewinnen, die auch im Falle einer Tarifierung nach Aufwand nicht überschritten werden dürfen, hat die Beschlusskammer zu den einzelnen Positionen im Anschluss an die öffentliche mündliche Verhandlung eine Marktabfrage eingeleitet. Die Antragsgegnerin und die Beigeladenen wurden gebeten, die nach ihrem Kenntnisstand anfallenden Kosten für die einzelnen Kostenkomponenten in eine vorbereitete Tabelle einzutragen. Die Antragstellerin wurde ebenfalls zur Lieferung der Daten aufgefordert.

Allerdings hat die Auswertung der Abfrage gezeigt, dass sich aus den Rückläufen der Antragsgegnerin und der Beigeladenen keine stabilen Werte zu den Kosten der unterschiedlichen Bestandteile des Schaltverteilers ableiten lassen. Zum einen weichen die Differenzierungen der gelieferten Daten in unterschiedlichem Ausmaß von der Vorgabe der Beschlusskammer ab. Zum anderen sind die Werte der übermittelten Daten, soweit sie überhaupt vergleichbar sind, sehr heterogen und weisen eine hohe Spannweite aus.

Die Bestimmung der Obergrenzen erfolgte deshalb im Wesentlichen unter Einbezug der von Antragstellerin mit Schreiben vom 22.05.09 und 04.06.09 gelieferten Daten, die durch Erkenntnisse aus der Befüllung des analytischen Kostenmodells des WIK für das Anschlussnetz im Entgeltgenehmigungsverfahren zur Überlastung der TAL (BK 3c-09-005/E20.01.09) sowie Angaben aus dem von der Antragstellerin mit dem betreffenden Entgeltantrag vom 20.01.09 vorgelegten „KZN (Kalkulation Zugangs Netz)-Tool“ verifiziert bzw. auch korrigiert worden sind. Daten der Antragsgegnerin und der Beigeladenen wurden zu Vergleichszwecken herangezogen.

Öffentliche Fassung

Danach sind bei der aufwandsbezogenen Abrechnung folgende Obergrenzen zu beachten:

Lfd. Nr.	Position	Einheit	Obergrenze
1	MfG08 Material	je Stück	3.507,85 €
2	MfG12 Material	je Stück	2.784,63 €
3	MfG18 Material	je Stück	3.444,17 €
4	Gehäuse KVz 82a Material	je Stück	443,57 €
5	Gehäuse KVz 83 MXs Material	je Stück	1.388,11 €
6	HK Material Muffe (500 DA)	je Stück	93,78 €
7	HK Material Muffe (1000 DA)	je Stück	132,17 €
8	HK Material Muffe (2000 DA)	je Stück	132,17 €
9	HK Material Endverschluss (je 100 DA Eingangs- und Ausgangsseite), vorkonfektioniert inkl. Kabel	je 100 DA	137,60 €
10	Endverschluss für Zuführungskabel, nicht vorkonfektioniert	je Stück	18,05 €
11	Kabel 100 DA für Zuführungskabel	je m	3,25 €
12	Montage der Endverschlüsse ankommend und abgehend im Gehäuse montieren	je 100 DA	15,80 €
13	Herstellung von 1 zu 1 Rangierungen zwischen den Endverschlüssen	je 100 DA	127,80 €
14	Umschaltung aller Hauptkabel-Doppeladern auf den Schaltverteiler (Preis je 100 DA deckt eingangs- und ausgangsseitige Umschaltung ab)	je 100 DA	586,80 €
15	Dokumentation des neuen Schaltverteilers einschließlich der Übergabeendverschlüsse in den Dokumentationssystemen der Deutschen Telekom AG	je bereitgestelltem Schaltverteiler	102,24 €

Hinweis: Die Ansätze für Multifunktionsgehäuse und KVz decken insbesondere das Material des Gehäuses einschließlich Sockel ab. Sie beinhalten, ebenso wie die Ansätze für die Muffen, Endverschlüsse und Kabel, Materialgemeinkostenzuschläge in Höhe von ■■■ %.

Die Auflistung umfasst wesentliche Kostenkomponenten des Schaltverteilers, für die nach Einschätzung der Beschlusskammer bereits jetzt hinreichend gesicherte

Öffentliche Fassung

Quantifizierungen möglich bzw. die Angaben der Antragstellerin offensichtlich deutlich überhöht sind (betrifft Ziffern 13 und 15).

Die Tabelle ist nicht abschließend. So sind Fremdleistungen, insbesondere die Kosten für Tiefbauarbeiten, die in Abhängigkeit von den Abmessungen, der Oberflächenart und den regionalen Preisen der Tiefbauunternehmen differieren, antragsgemäß an die Antragsgegnerin durchzureichen. Dies gilt ebenso bzgl. der Gebühren für die Erteilung der Aufstell-Genehmigung durch den Straßen- und Wegebausträger.

Zu den aufgeführten Obergrenzen im Einzelnen:

- Die in der Tabelle angegebenen Materialpreise (Ifd. Nr. 1 - 4 und 6 - 11) basieren auf den von der Antragstellerin mit Schreiben vom 22.05.09 gelieferten Werten einschließlich Materialgemeinkostenzuschlag. Sie entsprechen den in den Kostennachweisen zum Entgeltantrag für die Überlassung der TAL vom 20.01.09 („KZN-Tool“) enthaltenen Beträgen.

Nach Prüfung der von der Antragstellerin mit Email vom 05.06.09 zusätzlich übersandten detaillierten Berechnungsgrundlagen zum Materialinvest des MfG 12 (Gehäuse und Sockel) waren allerdings die von der Antragstellerin für die Multifunktionsgehäuse genannten Preise zu korrigieren. Dies folgt vorrangig daraus, dass die Indizierungen der Vergangenheitspreise durch die Antragstellerin nicht nachvollziehbar sind. Deshalb hat die Beschlusskammer entsprechend der Vorgehensweise in vorausgegangenen Beschlüssen die betreffenden Preisentwicklungsdaten durch Angaben des statistischen Bundesamtes ersetzt (siehe zuletzt Entscheidung zu den verbindungsabhängigen Zusammenschaltungsentgelten (BK 3c-08-0137/E19.09.08) vom 28.11.08, S. 33f. des amtl. Umdrucks). In Summe ergab sich so eine gebotene Reduzierung des von der Antragstellerin angegebenen MfG-Betrages von 4,55 % (zur Berechnung anhand der Indexreihe "Lfd.-Nr = 310; GP = 25 1; Stahl - und Leichtmetallbauerzeugnisse" siehe auch Prüfbericht der Fachabteilung). Diese Kürzung wurde auf die MfG 08 und 18 übertragen.

Die Angaben zu den Muffenpreisen (Ifd. Nr. 6-8) sind von der Antragstellerin bereits bei der Befüllung des WIK-Modells im Rahmen des TAL-Verfahrens in gleicher Höhe genannt und dort akzeptiert worden.

Der Preis für das Zuführungskabel je m (Ziffer 11) wurde entsprechend der Vorgehensweise im TAL-Beschluss vom 31.03.09 (S. 33 des amtl. Umdrucks) korrigiert (von 3,61 €/m auf 3,25 €/m): Anstelle der von der Antragstellerin verwendeten Kupferpreise des Jahres 2007 wurden die Durchschnittsangaben des Jahres 2007 durch Angaben des statistischen Bundesamtes indiziert (Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz) - Güterverzeichnis für Produktionsstatistiken, Lfd. Nr = 555; GP = 31 3; Isolierte Elektrokabel, -leitungen und -drähte).

Die Materialpreise für die – im Vergleich zu einem Multifunktionsgehäuse tendenziell kleineren – KVz-Gehäuse (einschließlich Sockel) wurden dem KZN-Tool der Antragstellerin (KVz 82a - Ifd. Nr. 4) bzw. dem Schreiben der Antragstellerin vom 04.06.09 (KVZ 83 MXs – Ifd. Nr. 5) entnommen. Nach Auskunft der Antragsgegnerin und der Beigeladenen können auch KVz-Gehäuse zur Realisierung eines Schaltverteilers ausreichend sein.

Zwar bewegt sich die Angabe der Antragstellerin für das KVZ 83 MXs im Rahmen der von den Beigeladenen im Zuge der Marktabfrage genannten Beträge für KVz-Gehäuse. Allerdings bezieht sich der Wert auf einen speziellen Gehäusotyp (Gehäuse der Bauart 83 für Anschlussleitungsmultipllexer (ASLMX) mit Energieversorgungseinrichtung). Nur diese Ausführung wird von den Varianten des KVz 83 nach Mitteilung der Antragstellerin bislang in ihrem Netz verwendet. Die Beschlusskammer geht deshalb davon aus, dass für das Gehäuse eines „herkömmlichen“ KVz 83 ein geringerer Betrag zu entrichten ist, daher die hier angegebene Obergrenze im Regelfall deutlich unterschritten wird und damit zwischen den beiden genannten KVz-Preisen noch weitere Beträge zur Anwendung kommen können.

Öffentliche Fassung

Für den konkreten Einzelfall ist zwischen der Antragstellerin und der Antragsgegnerin abzustimmen, welcher Gehäusotyp (Multifunktionsgehäuse bzw. KVz Gehäuse) erforderlich und welcher Preis damit zu zahlen ist.

- Der von der Antragstellerin genannte Wert für die eingangs- und ausgangsseitige Umschaltung der Hauptkabel-Doppeladern auf den Schaltverteiler (Ifd. Nr. 14) konnte anhand von Daten zur Befüllung des WIK-Modells verifiziert werden. Der dort akzeptierte Ansatz für das Spleißen beläuft sich auf 211,04 € je 100 DA. Dies entspräche für das eingangs- und ausgangsseitige Spleißen einem Betrag von 442,08 €. Die in Zusammenhang mit dem Schaltverteiler ausgewiesenen Kosten belaufen sich zwar auf 586,80 € je 100 DA. Bei Spleißarbeiten anlässlich der Bereitstellung eines Schaltverteilers ist jedoch ein höherer Betrag dadurch gerechtfertigt, dass – im Gegensatz zu der in der WIK-Modellierung unterstellten Neueinrichtung eines Anschlussnetzes – Unterbrechungen der Verfügbarkeit der bereits beschalteten Doppeladern zu minimieren und daher die Adernpaare einzeln zu trennen sind.
- Die von der Antragstellerin angegebenen Kosten für die „Herstellung von 1 zu 1 Rangierungen zwischen den Endverschlüssen“ (290 € je 100 DA) sind offenkundig überhöht. Denn aufgrund der sogenannten „LSA-Anschlusstechnik“ (löt-, schraub- und abisolierfreie Technik), von deren Einsatz bei einer effizienten Leistungsbereitstellung auszugehen ist, lassen sich die erforderlichen Schaltungen sehr einfach durchführen: Die Adern des Kabels werden mitsamt Isolierung einzeln in eine Schneidklemme gepresst. Die Verbindungstechnik funktioniert ohne Löten, Schrauben und Abisolieren. Nach einer Schätzung der Beschlusskammer ist hierzu eine Prozesszeit von 1,5 Minuten je Doppelader in jedem Falle ausreichend. Unter Berücksichtigung des unter Ziffer 4.1.3.2 genannten Stundensatzes von 51,12 € errechnet sich so ein Betrag von lediglich 127,80 € je 100 DA ($51,12 \text{ €} / 60 \text{ Minuten} * 100 \text{ DA} * 1,5 \text{ Minuten}$ – Ifd. Nr. 13).
- Die von der Antragstellerin angegebenen Kosten für die Dokumentationen sind ebenfalls überhöht. Gemäß Aufstellung im Schreiben vom 22.05.09 differenziert die Antragstellerin zwischen „Dokumentationen des neuen Schaltverteilers“ und „Dokumentationen der Übergabeendverschlüsse“, die jeweils vier verschiedene Dokumentationssysteme betreffen. Die Abrechnung soll als Gesamtbetrag bzw. in Abhängigkeit von der Doppeladerzahl und der Zahl der Endverschlüsse erfolgen. In Summe könnten sich aus den genannten Beträgen in Zusammenhang mit der Bereitstellung eines Schaltverteilers Zahlungen von deutlich mehr als 1000 € allein für die Dokumentation ergeben.

Die Beschlusskammer hat erhebliche Zweifel, dass ein derartiger Aufwand mit dem Maßstab der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung vereinbar ist. Jedenfalls ist es weder anhand der von der Antragstellerin in dem Entgeltgenehmigungsverfahren zum Schaltverteiler übersandten Unterlagen noch der Kostennachweise zu anderen Entgeltanträgen auch nur näherungsweise möglich, die sehr hohen Kosten für Dokumentationen zu erklären bzw. zu überprüfen. In dem Entgeltgenehmigungsverfahren zur „Umdokumentation TAL, CLS, TAL-Kollokation“ BK 3g-09-030 hatten Unklarheiten in Zusammenhang mit den Dokumentationsarbeiten im Übrigen zu einer Rücknahme des Entgeltantrages geführt. Deshalb wäre es nicht vertretbar, es der Antragstellerin nunmehr zu ermöglichen, auf Grundlage einer noch eingeschränkteren Datenbasis entsprechende Ansätze abzurechnen.

Die Beschlusskammer hat daher als Obergrenze für die Durchführung der Dokumentationen in IV-Systemen bei Bereitstellung eines Schaltverteilers den doppelten Ansatz der Obergrenze für das Abrufen der Informationen aus IV-Systemen gemäß Ziffer 4.1.3.2 akzeptiert (Ifd. Nr. 15: 102,24 €). Dies entspricht im Übrigen näherungsweise dem Durchschnitt der betreffenden Angaben aus der Marktabfrage.

- Darauf hinzuweisen ist, dass separate Ansätze für Logistik nicht gerechtfertigt sind, da die aufgeführten Materialbeträge einen Materialgemeinkostenzuschlag beinhalten, der entsprechende Kosten abdeckt.

- *Gemeinkosten und Aufwendungen nach § 31 Abs. 3 TKG wurden in Einklang mit der bisherigen Praxis der Antragstellerin bei aufwandsbezogener Abrechnung nicht berücksichtigt. Angesichts der von der Beschlusskammer vorgenommenen Umsatzschlüsselung dieser Ansätze (vgl. zuletzt Beschluss zur TAL-Überlassung (BK 3c-09-005/E20.01.09) vom 31.03.09) wäre hierzu im Übrigen von der Antragstellerin zunächst darzulegen, inwieweit „nach Aufwand“ tarifierte Leistungen in den Gesamtumsatz einberechnet werden.*

Sofern die angegebenen Obergrenzen die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung unterschätzen sollten, weil eine exaktere Festlegung (insbesondere hinsichtlich der Ziffern 13 und 15) nicht möglich war und dadurch etwaige Kostendetails nicht erfasst worden oder in die Bestimmung der Obergrenzen auch Durchschnittsangaben eingeflossen sind, die im Einzelfall überschritten werden, hat dies die Antragstellerin zu vertreten. Denn die Unterlagen, anhand derer eine Bewertung von Kostenpositionen für die Einrichtung des Schaltverteilers durchführbar war, wurden der Beschlusskammer erst auf Nachfrage in der 7. bzw. 9. Verfahrenswoche zur Verfügung gestellt und weisen darüber hinaus nur eine beschränkte Detailliefe aus.

4.1.3.6 Entgelt für die TAL-Bereitstellung

Als Bereitstellungsentgelte wurden antragsgemäß die geltenden Tarife für die Bereitstellung einer KVz-TAL CuDA 2 Dr hbr bzw. CuDA 4 Dr hbr (siehe Beschluss (BK 3c-08-012/E21.04.08) vom 30.06.08) genehmigt, da die zugrunde liegenden Prozesse bei der Bereitstellung einer TAL am KVz bzw. an einem Schaltverteiler weitgehend identisch sind (insbesondere Auftragsmanagement, Disposition der Kräfte, Schaltarbeiten). Diese Auffassung wird offenkundig auch von der Antragsgegnerin geteilt (siehe Stellungnahme vom 30.04.09).

4.1.3.7 Entgelte für die TAL-Überlassung

Der Hauptantrag der Antragstellerin, der die Genehmigung der Tarife für die vollständige TAL bis zum HVT („HVT-TAL“) in den Varianten CuDA 2 Dr hbr bzw. CuDA 4 Dr hbr vorsieht, war abzulehnen. Dies folgt daraus, dass die beantragten Entgelte die komplette Strecke zwischen Endverzweiger und HVT abdecken (siehe dazu Beschluss zur TAL-Überlassung (BK 3c 09-005/E20.01.09) vom 31.03.09, S. 30 des amtl. Umdrucks), während das Hauptkabel der im vorliegenden Fall benötigten Teilnehmeranschlussleitung bereits am Schaltverteiler endet. Dieser befindet sich zwischen HVT und KVz. Die bei einem Zugang zum Schaltverteiler erforderliche TAL umfasst daher im Gegensatz zur HVT-TAL nur einen Teil des Hauptkabelbereichs. Der Tarif für eine vollständige HVT-TAL ist infolgedessen nicht gerechtfertigt.

Dem hilfsweise gestellten Antrag, der gemäß Ziffer 8 die Entgelte für die Überlassung der KVz-TAL in den Varianten CuDA 2 Dr hbr und CuDA 4 Dr hbr zzgl. eines längenabhängigen Aufpreises beinhaltet, konnte in dieser Form ebenfalls nicht entsprochen werden.

Der Hilfsantrag sieht vor, dass ein Tarif pro angefangenen 100m, der aus dem mit Beschluss (BK 3a-005/E20.04.07 vom 29.06.07) genehmigten Entgelt für Carrier-Festverbindungen (CFV) 64 kbit/s abgeleitet ist, mit der jeweiligen konkreten Länge zwischen KVz und Schaltverteiler multipliziert wird.

- *Die beantragte Tarifierung scheidet bereits deshalb aus, weil die Antragstellerin den längenabhängigen Aufpreis (0,83 € pro angefangenen 100m) in Anlehnung an die im Jahr 2007 genehmigten Preise für CFV 64 kbit/s quantifiziert hat. Denn die Ergebnisse des Beschlusses vom 29.06.07 sind nicht mehr aktuell. Die Tarife für die CFV 64 kbit/s unterliegen zwischenzeitlich keiner ex-ante-Regulierung mehr. Des weiteren basierte der Beschluss nicht auf einer detaillierten Kostenbetrachtung, sondern auf einem „Niveauevergleichsverfahren“ unter Heranziehen einer internationalen Vergleichsmarktbetrachtung, die von der Beschlusskammer nur für einen Übergangszeitraum nochmals als vertretbare Entscheidungsgrundlage angesehen worden war, weil zum Entscheidungszeitpunkt noch nicht konkret absehbar gewesen ist, in welcher Form und in welchem Umfang nach Erlass der damals anstehenden Regulierungsverfügung eine Entgeltgenehmigungspflicht weiterhin bestehen würde (siehe Beschluss vom 29.06.07, S. 11 des amtl. Umdrucks). Für Dienstleistungen, die auch nach Ablauf der Genehmigungsfrist (31.03.08) noch einer Genehmigungspflicht unterliegen*

würden, war in dem Beschluss ausdrücklich auf die Notwendigkeit der zukünftigen Vorlage prüffähiger Kostennachweise hingewiesen worden. Demzufolge ist eine Verwendung der auf das „Niveauvergleichsverfahren“ zurückgehenden Entgelte für eine Entscheidung des Jahres 2009 ausgeschlossen. Nicht zuletzt wäre eine Anwendung des Entgelts für eine CFV 64 kbit/s nicht sachgerecht, weil diesem Tarif nicht nur der hier allein relevante, mit niedrigeren Kosten verbundene HK-Bereich, sondern auch der kostenintensivere VzK-Bereich sowie Übertragungstechnische Elemente zugrunde liegen.

- Des weiteren würde ein Entgelt, das durch Multiplikation der im Einzelfall zu verzeichnenden absoluten Länge des teilweise genutzten Hauptkabels mit einem längenabhängigen Tarif berechnet wird, nicht mehr einer Preisbildung nach Maßgabe bundesdurchschnittlicher Kosten entsprechen. Es wäre damit nicht konsistent zu den Entgelten für die HVT-TAL und die KVz-TAL, die beide auf Grundlage der im Bundesdurchschnitt anfallenden Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung bestimmt worden sind (siehe im Einzelnen Beschluss (BK 3c-09-005/E20.01.09) vom 31.03.09).

Zwar ist der Antragstellerin insoweit zuzustimmen, dass das TAL-Überlassungsentgelt im Falle des Zugangs am Schaltverteiler aus dem Tarif für die KVz-TAL 2 Dr hbr bzw. die KVz-TAL 4 Dr hbr zzgl. eines Betrages zu kalkulieren ist, der die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung des Hauptkabels zwischen KVz und Schaltverteiler abdeckt. Jedoch ist der Aufpreis aus den genannten Gründen wie folgt zu bestimmen:

Zunächst ist als Basis für die Berechnung des Aufpreises nicht auf den o. g. Tarif einer CFV 64 kbit/s zurückzugreifen, sondern auf die im Beschluss (BK 3c 09-005/E20.01.09) vom 31.09.08 genehmigten Preise für die HVT-TAL und die KVz-TAL, die auf Grundlage der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung festgesetzt worden waren.

Dementsprechend hat die Beschlusskammer - zur Berechnung der auf das Hauptkabel entfallenden Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung - die Differenzen der genehmigten Preise für die TAL in den Varianten HVT-TAL und KVz-TAL ermittelt (CuDA 2 Dr hbr - CuDA 2 Dr hbr für KVz-TAL: 10,20 € - 7,21 € = 2,99 €; CuDA 4 Dr hbr - CuDA 4 Dr hbr für KVz-TAL: 19,20 € - 13,47 € = 5,73 €). Von den Ergebnissen waren noch die auf den HVT bezogenen Anteile des TAL-Entgelts abzuziehen (0,17 € bzw. 0,33 €; siehe detaillierte Berechnung in der Verfahrensakte). So ergaben sich für die CuDA 2 Dr hbr bzw. die CuDA 4Dr hbr Tarifanteile für das Hauptkabel von 2,82 € bzw. 5,40 €.

Zur Bestimmung des zusätzlichen Überlassungspreises im konkreten Fall sind die derart ermittelten Kosten des Hauptkabels nur zu dem Anteil in Rechnung zu stellen, den sie an den Kosten der Gesamtstrecke zwischen KVz und HVT ausmachen. Zu diesem Zweck ist die Länge der Strecke zwischen KVz und Schaltverteiler durch die Länge der Strecke zwischen KVz und HVT zu teilen. Das Ergebnis ist mit den genannten Kosten des Hauptkabels zu multiplizieren. Diese Vorgehensweise wird der bundesdurchschnittlichen Ermittlung der TAL-Preise eher gerecht, da sie tendenziell höhere, durch größere Entfernungen bedingte Aufpreise in ländlichen Regionen vermeidet.

Für zukünftige Entgeltgenehmigungsverfahren schließt die Beschlusskammer die Festlegung eines einheitlichen Entgeltes - auch im Sinne einer einfachen Abrechnung - auf Grundlage dann vorliegender Erfahrungswerte zu den Schaltverteilerstandorten nicht aus.

Eine Genehmigung ausschließlich der Überlassungsentgelte für die KVz-TAL CuDA 2 Dr hbr bzw. KVz-TAL CuDA 4 Dr hbr kann entgegen den Ausführungen einzelner Beigeladener nicht dadurch gerechtfertigt werden, dass KVz und Schaltverteiler identische Technik aufweisen. Denn der Aufpreis beim Zugang an einem Schaltverteiler begründet sich, wie dargelegt, durch die anteilmäßige Nutzung des Hauptkabels.

4.2 Keine Versagungsgründe nach § 35 Abs. 3 S. 2 TKG

Versagungsgründe nach § 35 Abs. 3 S. 2 und 3 TKG lagen nicht vor. Anhaltspunkte für einen Verstoß der Entgelte gegen Bestimmungen des TKG oder sonstiger Rechtsvorschriften sind nicht ersichtlich. Insbesondere besteht kein Versagungsgrund nach § 35 Abs. 3 S. 2 i. V. m. § 28 TKG. Die Entgelte sind, soweit erkennbar, nicht missbräuchlich i. S. v. § 28 Abs. 1 S. 1 TKG.

Für die Entgelte in der genehmigten Höhe ist auch nicht davon auszugehen, dass sie die Wettbewerbsmöglichkeiten anderer Unternehmen auf einem Telekommunikationsmarkt entgegen § 28 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 TKG i. V. m. § 28 Abs. 2 TKG in erheblicher Weise beeinträchtigen. Konkrete Anhaltspunkte für eine solche Beeinträchtigung liegen nicht vor." (S. 13 ff. des amtl. Umdrucks)

3. Befristung

Die unter Ziffer 10. des Entscheidungstenors ausgesprochene Befristung der Entgeltanordnung bis zum 31.03.2010 erfolgte auf der Grundlage von §§ 25 Abs. 6, 35 Abs. 4 TKG i. V. m. § 36 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG.

Bei der Festlegung des kurzen Zeitraums für die Befristung der Entgeltanordnung hat die Beschlusskammer sich maßgeblich von der Überlegung leiten lassen, dass es sich vorliegend um eine neue Zugangsleistung handelt und dass die Antragstellerin mit dem Antrag keine Kostenunterlagen vorgelegt hat. Eine gänzliche Ablehnung oder noch kürzere Genehmigung hätte andererseits dem Interesse der Antragsgegnerin an einer raschen Inanspruchnahme des angeordneten Zugangs widersprochen.

4. Widerrufsvorbehalt

Die Aufnahme des Widerrufsvorbehalts in Ziffer 11. des Tenors gemäß § 36 VwVfG war erforderlich. Für den Fall, dass die Parteien eine Vereinbarung über den Zugang schließen, ist wegen des Vorrangs des Vertragsschlusses vor der Anordnung, der in den §§ 16, 25 Abs. 2 TKG zum Ausdruck kommt, die dieser Entscheidung zugrunde liegende Anordnung zu widerrufen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung (§ 137 Abs. 1 TKG).

Bonn, den 15.01.2010

Vorsitzender

Beisitzer

Beisitzerin

Kuhrmeyer

Wieners

Schölzel